

Die Weidenschafe Naturkindergarten

Schutzkonzept

Stand: Juli 2024

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept soll die der Kindertageseinrichtung obliegenden Pflicht des Schutzes der ihnen anvertrauten Kinder und Familien sowie dem tätigen Personal nachgehen und als präventive Maßnahme dienen, um das Auftreten von gewalttätigen Übergriffen jeglicher Art zu verhindern. Sollte es dennoch zu gewalttätigen Situationen innerhalb oder außerhalb der Institution kommen, soll das Schutzkonzept den Umgang mit solchen vereinfachen und beschleunigen. Somit soll gewährleistet werden, dass der/ den betroffene(n) Person(en) schnellstmöglich geholfen werden kann.

Hierfür werden verschiedene Bereiche im Detail nach ihren Risiken und Schutzpotenzialen untersucht. Die Maßnahmen orientieren sich an den aktuellen, rechtlichen Vorgaben sowie dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und werden regelmäßig auf ihre Aktualität und Praktikabilität untersucht und ggf. angepasst. Dabei werden alle Personen, die der Einrichtung angehörig sind (Personal, Familien, Kinder) eingebunden. Dadurch soll eine Identifizierung mit dem Schutzkonzept gewährleistet werden, der jeder einzelnen Person eine leichte Umsetzbarkeit der Maßnahmen ermöglicht. Zudem bietet das Konzept Transparenz nach innen sowie nach außen und gibt sowohl Personen, die bereits seit vielen Jahren der Einrichtung in jeglicher Form angehören, als auch Personen, die sich erst kürzlich der Einrichtung angeschlossen haben, einen klaren Überblick über die bestehenden Strukturen, Abläufe und deren Hintergründe.

Es ist zu erwähnen, dass das Amt der pädagogischen Leitung sowie das des Trägers von derselben Person ausgeübt wird. Aufgrund dessen ist nach Einbeziehung und Information der Leitung und somit gleichzeitig auch des Trägers über besondere Vorkommnisse direkt die zuständige Kita-Fachberatung hinzuzuziehen. Dies ist bei allen hier aufgeführten Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Vereinfachung und der angenehmeren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument auf das Gendern verzichtet und pauschal von Erzieherinnen gesprochen. Angesprochen werden jedoch alle Geschlechtsformen (m/w/d).

Inhaltsverzeichnis

Εi	nleitun		1	
1.	The	retische und rechtliche Grundlagen	5	
	2. B	Begriffserklärung		
	"Kinde	swohl"	7	
	"Gewa	lt"	7	
	3. F	ormen und Auswirkungen von Gewalt	8	
	3.1.	Physische Gewalt	8	
	3.2.	Psychische Gewalt (emotional/ seelisch)	8	
	3.4.	Sexualisierte Gewalt	. 10	
4.	Ursa	chen von Gewaltausübung	. 10	
	4.1.	Individuelle Lebenserfahrungen	. 11	
	4.2.	Überlegenheit	. 11	
	4.3.	Überforderung/ Stress	. 11	
	4.4.	Unwissenheit	. 11	
5.	Präv	Prävention von Gewalt durch pädagogisches Personal 1		
	5.1.	Risiko- und Potenzialanalyse	. 12	
	5.2.	Personalauswahl, Personalmanagement	. 12	
	5.2.1.	Besprechung von Auswahlkriterien	. 12	
	5.2.2.	Stellenausschreibung	. 13	
	5.2.3.	Bewerbungsgespräch	. 13	
	5.2.4.	Hospitation	. 13	
	5.2.5. Erkläru	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Unterschreiben der persönliche ng gemäß § 72a SGB VIII	. 13	
	5.2.6.	Entscheidung	. 14	
	5.3.	Personalführung	. 14	
	5.3.1.	Einarbeitung	. 14	
	5.3.2.	Mitarbeitergespräche	. 14	
	5.3.3.	Supervision	. 14	
	5.3.4.	Fort- und Weiterbildungen	. 15	
	5.4.5.	Kommunikation, Absprachen und gegenseitige Unterstützung	. 16	
6.	Prof	essionelle Beziehungsgestaltung	. 17	
7.	Grur	ndlegende Haltungen unseres pädagogischen Handelns	. 19	
	7.1.	Bedürfnisse, Nähe und Distanz	. 19	
	7.2.	Achtung und Wahrung von Grenzen	. 19	

	7.3.	Achtung der Intimsphäre	20
	7.4.	Begegnung auf Augenhöhe	20
	7.5.	(Vor-)Leben einer Fragekultur	21
	7.6.	Partizipation (der Kinder)	21
8.	Bescl	nwerdemanagement	22
	8.1.	Beschwerdemanagementverfahren für die Familien	22
	8.1.2.	An den Elternbeirat wenden	22
	8.1.3.	Anonym über das Beschwerdeformular	22
	8.1.4.	Umgang mit schwerwiegenden Beschwerden §45 und §8a betreffend	23
	8.2.	Beschwerdeverfahren für Kinder	23
	8.2.1.	Direkte bei den Erzieherinnen	23
	8.2.2.	Beschwerde mithilfe der Eltern	23
	8.2.3.	Kummerkasten	23
	8.2.4.	Kinderkonferenz	24
	8.3.	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	24
	8.3.1.	Direkte Ansprache bei der betreffenden Person	24
	8.3.2.	Beschwerde über bzw. Miteinbeziehung der Leitung	24
	8.3.3.	Die Beschwerde richtet sich gegen die Leitung	24
	8.3.4.	Schwerwiegende Beschwerde im Sinne des § 45 SGB VIII	25
9.	Zusaı	nmenarbeit mit den Familien/ Eltern	25
	9.1.	Jährliche Information (Elternabend) zum Thema Gewaltschutz und Kindeswohl	25
	9.2.	Jährlicher Fragebogen zur Zufriedenheit	25
1(D. Se	xualpädagogik	26
	10.1.	Sexualität bei Kindern	26
	10.2.	Haltung und Umgang mit kindlicher Sexualität im pädagogischen Alltag	26
11	l. In	tervention	27
	11.1.	Prozessablauf meldepflichtige Ereignissen nach § 8a SGB VIII	27
	11.1.1.	Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung	27
	11.1.2.	Der konkrete Ablauf nach Wahrnehmung eines Gefährdungsrisikos für das Kind	28
	11.1.3.	Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes	28
	11.1.4.	Risikoeinschätzung durch das Team	28
	11.1.5.	Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)	29
	11.1.6.	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen	29
	11.1.7.	Überprüfung des Schutzplanes	30
	11.1.8.	Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt	30
	11.1.9.	Akute Kindeswohlgefährdung	31

11.1.10	Dokumentation	31
11.1.11	Datenschutz	33
11.2.	Prozessbeschreibung bei meldepflichtigen Ereignissen nach §45 SGB VIII	33
11.2.1.	Wahrnehmung und Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen	34
11.2.2.	Einbeziehung der Institutionen	34
11.2.3.	Erstbewertung	35
11.2.4.	Vertiefte Prüfung	35
11.2.5.	Zusammenfassende Bewertung	36
11.2.6.	Maßnahmen und Umsetzung	37
12. Z	usammenarbeit mit externen Fachstellen	38
13. A	nlagen	39
13.1.	Anlage zur Risiko- und Potentialanalyse	39
13.2.	Anlagen zum meldepflichtigen Ereignissen nach §8 a SGB VIII Kindeswohlgefährdung	40
13.3.	Anlagen zum meldepflichtigen Ereignissen nach § 45 SGB VIII Kindeswohlgefährdung	41
13.4.	Anlage zu weiteren Informationen	42

1. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages übergeben die Eltern für die im Vertrag angegebenen Zeiten die Aufsichtspflicht an die Kindertageseinrichtung. In dieser Zeit hat das zuständige Personal der Einrichtung für den Schutz des Kindes gemäß dem Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches Sorge zu leisten. Damit dies gewährleistet werden kann, müssen die Strukturen der Einrichtung auf ihre Gefahren bzgl. der Ausübung von Gewalt jeglicher Art genauestens analysiert werden.

Nach § 8a SGB VIII sind Kindertageseinrichtung aber auch dazu verpflichtet bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung zu handeln. Diese Anzeichen, die zu einem Verdacht führen, müssen klar definiert werden. Zudem muss auch der anschließende Prozess vom ersten Verdacht bis zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt definiert und strukturiert werden. Dadurch soll das Personal eine gewisse Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen erlangen und die Familien vor Fehleinschätzungen oder voreiligen Einschätzungen des Personals schützen.

Gleiches gilt für Verdacht auf Gewaltausübung innerhalb der Einrichtung durch Personal nach § 45 SGB VIII auf die sich in der Einrichtung befindenden Kinder.

Weitere Paragraphen aus dem Sozialgesetzbuch VIII und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die dem Schutz dienen und denen nachgegangen wird sind:

SGB VIII

- § 8b Beratung im Falle einer Kindeswohlgefährdung
- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in den Familien
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 22a Förderung in Tageseinrichtungen
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Melde- und Dokumentationspflicht
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

KKG

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der

Kindesentwicklung

- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei

Kindeswohlgefährdung

- § 5 Mitteilungen an das Jugendamt
 - → Eine detaillierte Ausführung der Gesetzestexte finden sich in der Anlage zu weiteren Informationen.

Kinderrechte

Der Schutz vor Gewalt und der Schutz des Kindeswohls stellen die Grundlage der UN Kinderrechtskonvention dar. Diese wurde in folgende zehn maßgebliche Kinderrechte zusammengefasst.

- 1. Recht auf Gleichheit
- 2. Recht auf Gesundheit
- 3. Recht auf Bildung
- 4. Recht auf elterliche Fürsorge
- 5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
- 6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
- 7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- 8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
- 9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
- 10. Recht Betreuung bei Behinderung

Die Berücksichtigung dieser Rechte im Umgang mit den Kindern und bei der Analyse alltäglicher Situationen und Strukturen, sind im vorliegenden Schutzkonzept als richtungsweisend anzusehen. Zudem dienen Sie als Reflexions- und Überprüfungshilfe bei der Aktualisierung und Überarbeitung des Schutzkonzeptes.

2. Begriffserklärung

Um Gewaltrisiken besser erkennen und einschätzen zu können, ist zunächst eine grundlegende Definition des Begriffes der "Gewalt" sowie im Gegensatz dazu des Begriffes des "Kindeswohls" von Nöten.

"Kindeswohl"

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Grundsätzlich meint dieser aber, dass die Gesundheit sowie die gesamte Entwicklung des Kindes geschützt werden muss. Im Umkehrschluss meint die Begrifflichkeit der Kindeswohlgefährdung, dass entweder die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes in irgendeiner Form gefährdet ist.

Gewalt in jeglicher Form stellt solch eine Gefährdung dar. Um gegen Gewalt vorgehen zu können, muss allen direkt und indirekt betroffenen Personen bewusst sein, welche Formen Gewalt annehmen kann, ab wann man von einer gewalttätigen Tat sprechen kann und was daraus resultierende Folgen sein können. Aufgrund dessen ist die differenzierte Betrachtung und Definition des Begriffes "Gewalt" sehr bedeutsam.

"Gewalt"

"Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt." (WHO "Weltbericht Gewalt und Gesundheit Zusammenfassung" 2003 S.6)

Gewalt kann sich auf verschiedenste Weise zeigen, was das eindeutige Feststellen häufig erschwert. Die physische (körperliche) Gewalt, ist die Form, die am schnellsten als solche identifiziert wird. Neben ihr gibt es aber noch eine Vielzahl an anderen Formen, die meist unterschwelliger und nicht immer eindeutig als Gewalt erkannt werden. Häufig treten mehrere und verschiedene Gewaltformen in Kombination auf. Um den Blick auf das Zusammenspiel verschiedener Gewaltformen zu sensibilisieren, müssen zunächst alle gängigsten Formen bekannt sein und dazu auch deren mögliche Folgen für die betroffenen Personen.

3. Formen und Auswirkungen von Gewalt

3.1. Physische Gewalt

Bei der physischen Gewalt handelt es sich um eine körperlich ausgetragene und angewendete Gewalt die zur Schädigung des eigenen oder eines anderen Körpers in Form von Verletzungen führen kann. Bei starker physischer Gewalt kann es auch zur Tötung kommen.

Tätigkeiten können u. a. sein:

- Festhalten
- Ohrfeigen
- Schubsen
- Einsperren/ Aussperren
- Treten und Schlagen
- Anspucken
- Würgen
- Etc.

Sichtbare Folgen dieser Tätigkeiten können u.a. sein:

- Hämatome (Blaue Flecken)
- Blutergüsse
- Beulen
- Schürfwunden/ Kratzer
- Platzwunden
- Etc.

3.2. <u>Psychische Gewalt (emotional/ seelisch)</u>

Die Körperliche Gewalt kann auch zur Schädigung des emotionalen und seelischen Empfindens führen. Diese wird auch bei psychischer also geistiger Gewalt geschädigt. Psychische Gewalt wird meist verbal oder in einer aufdringlichen, sehr intensiven Art des Verhaltens ausgeübt.

Formen psychischer Gewalt können u.a. sein:

- Beschimpfungen/ Beleidigungen
- Terrorisierung
- Erpressung

- Ängstigung
- Verfolgung.

Folgen psychischer Gewalt können sein:

- Minderung oder Zerstörung des Selbstwertgefühls
- Angstzustände, Panikattacken (schnelle Atmung, starkes Herzklopfen, starkes Schwitzen, schnelle aufeinander folgende Körperliche Tätigkeiten bspw. Auf- und Ablaufen etc.)
- Verfolgungswahn (Ständige Kontrolle der umliegenden Umgebung)
- Schlaflosigkeit
- Unruhe
- Körperliche Selbstverletzung

3.3. Vernachlässigung

Bei der physischen und psychischen Gewalt zeichnet sich das Verhalten der gewaltausübenden Person durch eine negative Form der Aufmerksamkeit aus. Bei der Vernachlässigung ist genau das Gegenteil der Fall. Hier erfährt das Kind oder die betroffene Person keinerlei Aufmerksamkeit oder Fürsorge.

Folgen von Vernachlässigung können sein:

- Das Kind wirkt ungepflegt (Haare sind fettig und ungekämmt, trägt seit Tagen dieselben Klamotten).
- Das Kind ist ungewaschen und riecht deshalb unangenehm.
- Die Klamotten sind deutlich zu klein oder kaputt.
- Es wird gar kein oder nicht ausreichend Essen und Trinken mitgegeben.
- Das Kind verbringt viel Zeit ohne Beaufsichtigung.
- Das Kind nimmt stark an Gewicht ab, weil es nicht genug isst.
- Das Kind isoliert sich oder sucht in extremer Form nach liebevoller Zuwendung (kuscheln, auf dem Schoß sitzen, Umarmen etc.).
- Das Kind wird, trotz ersichtlichem Bedarf, gar nicht oder nicht ausreichend in seiner Entwicklung unterstützt.

3.4. Sexualisierte Gewalt

"Sexualisierte Gewalt bezeichnet jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Die Täter*innen zwingen den Betroffenen ihren Willen auf. Es geht also nicht um Lust oder Erotik, sondern um Machtverhalten. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie.

Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu- obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie." (Definition BMFSFJ 2023)

Folgen sexualisierter Gewalt können sein:

Die Folgen können sich sowohl in Form der bereits genannten psychischen als auch physischen Verhaltensweisen und Auffälligkeiten zeigen.

3.5. <u>Macht bzw. Machtmissbrauch</u>

Macht bezeichnet einen Zustand, in dem jemand seine Fähigkeiten (physische Kraft, Körpergröße, Wissen, gesellschaftliche Position etc.) nutzt oder dies androht, um andere Menschen in ihrem Denken und Handeln zu beeinflussen.

Folgen von Machtmissbrauch können sein:

Diese Form der Gewalt kann sowohl auf physische, als auch auf psychische Weise umgesetzt werden. Sie kann sowohl als Gewalt, als auch in Form der Überlegenheit als Ursache von Gewalt definiert werden (siehe 2.3. "Überlegenheit").

4. Ursachen von Gewaltausübung

Die Gründe, weshalb es zwischen Menschen zur Gewaltausübung kommt, sind sehr unterschiedlich. Daher kann es lediglich Erklärungsansätze geben. Diese können aber dabei helfen, Gewalt zu verhindern oder zumindest einzudämmen. Es folgt eine Auswahl gängiger Ursachen.

4.1. Individuelle Lebenserfahrungen

Manche Menschen sind geprägt durch selbst erfahrene Gewalt in ihrer Kindheit und Jugend und sehen sich eventuell auch in ihrer aktuellen Lebenslage mit Gewalt konfrontiert. Dies kann zur Folge haben, dass die Gewalterfahrungen reproduziert werden, da Gewalt im Alltag für die betroffene Person zur Normalität geworden ist oder die Person sich durch die Übernahme der Täterrolle aus der Opferrolle befreien will.

4.2. Überlegenheit

Stehen sich Menschen mit stark abweichenden Merkmalen gegenüber, kann es zu einem ungleichen Machtverhältnis kommen, das ggf. zum Machtmissbrauch führt. Allein aufgrund der Tatsache, dass erwachsene Menschen Kindern in ihrer Körpergröße und Kraft sowie ihrem Intellekt überlegen sind, führt dazu, dass automatisch ein Machtgefälle besteht. Auch die verschiedenen hierarchischen Positionen innerhalb eines Betriebes bilden ein Machtgefälle.

4.3. Überforderung/ Stress

In stressigen Situationen, in denen der Überblick verloren geht und das Gefühl von Kontrollverlustes entsteht, kommt es schnell zu einer Überforderung. Diese kann die Ausübung von Gewalt stark begünstigen. Gerade im pädagogischen Bereich, in dem die Erzieherinnen viele Dinge gleichzeitig koordinieren und den Überblick über viele individuelle Bedürfnisse behalten müssen, ist dies gerade in Kindertageseinrichtungen in Zeiten chronischer Unterbesetzung, ein nicht zu unterschätzender Faktor. Aber auch im familiären/ häuslichen Kontext können viele verschiedene Faktoren zusammenkommen, die zu Stress und Überforderung führen.

4.4. Unwissenheit

Da der Gewaltbegriff meist auf die körperliche Gewalt reduziert wird, ist vielen Menschen nicht bewusst, dass ihre Handlungen Gewalt darstellen. Zudem sind sie sich häufig nicht über die Auswirkungen ihres Handelns im Klaren.

5. Prävention von Gewalt durch pädagogisches Personal

Um gewalttätige Übergriffe gegenüber Kindern durch das pädagogische Personal und auch unter dem Personal selbst zu verhindern, gilt es verschiedene Präventionsmechanismen vom Bewerbungsverfahren bis hin zu alltäglichen Handlungsaufgaben einzuführen. Diese dienen der Selektion bereits vorbestrafter Personen, zur transparenten Darstellung der Haltung des Trägers sowie der Einrichtung und gibt einen Handlungsleitfaden zum sicheren Umgang mit sensiblen Situationen im Alltag vor. Die Mechanismen finden sich in folgenden Bereichen wieder.

5.1. Risiko- und Potenzialanalyse

Um Risiken und Potenziale besser feststellen zu können, werden in jährlichen Abständen während pädagogischer Tage die Arbeitshilfen der LAG zur Analyse verwendet. Diese befinden sich im Anhang. Anhand der Analyseergebnisse wird das Schutzkonzept angepasst. Die Analyse bezieht sich auf folgende Bereiche: Kita- und Personalmanagement, Beziehungsgestaltung und die pädagogische Konzeption. Sollte zwischenzeitlich der Bedarf bestehen eine Analyse durchzuführen, lassen sich die einzelnen Themenfelder gut aufteilen und können somit während Dienstbesprechungen aufgegriffen werden.

Die aktuellen Ergebnisse dieser Analysen und unsere Umsetzungsformen werden nachstehend erläutert.

5.2. Personalauswahl, Personalmanagement

Bereits beim Einstellungsverfahren können bestimmte Vorgehensweisen der Prävention von gewalttätigen Übergriffen jeglicher Art gegenüber Kindern der Einrichtung dienen. Folgende Schritte werden hierfür verwendet.

5.2.1. <u>Besprechung von Auswahlkriterien</u>

Bevor eine Stellenausschreibung verfasst bzw. angepasst wird, wird im Team über Auswahlkriterien gesprochen, die die zukünftige Person erfüllen muss. Aufgrund der kleinen Teamgröße ist ein gutes, vertrauensvolles, persönliches Verhältnis zwischen den Teammitgliedern unerlässlich. Daher müssen alle in die Auswahl beteiligt werden.

5.2.2. Stellenausschreibung

Die im Team besprochenen Kriterien werden in die Stellenausschreibung integriert. Diese ist so präzise und prägnant wie nur möglich formuliert, damit die Tätigkeitsfelder und der zugrunde liegende Auftrag der ausgeschriebenen Stelle klar ersichtlich wird. (Siehe Anlage 13.1. Stellenausschreibung).

5.2.3. Bewerbungsgespräch

Während des Bewerbungsgesprächs wird jeder Bewerberin die Haltung unserer Einrichtung zu gewalttätigen Übergriffen jeglicher Art und den Umgang mit solchen transparent dargestellt und das Konzept vorgelegt. Auch wird der Schutzauftrag, dem die Einrichtung und damit auch die Bewerberin unterliegen, explizit hervorgehoben. Zudem wird der Austausch während des Bewerbungsgesprächs dazu genutzt, die Bewerberin näher kennenzulernen, etwas über ihre pädagogische Haltung und ihre vorherigen Arbeitsbereiche und Erfahrungen zu erfahren. Wie schon erwähnt, ist es in einem solch kleinen Team, wie es bei uns vorhanden ist, mit jeder Person gut zurechtzukommen. Daher sind beim Bewerbungsgespräch sowohl die Leitung, als auch die aktuelle in der Einrichtung arbeitende Fach- oder Betreuungskraft anwesend. Dies erleichtert die spätere, gemeinsame Entscheidung.

5.2.4. Hospitation

Damit der/ die Bewerber*in sich ein Bild von der Arbeitsweise der Einrichtung machen kann, wird ein Hospitationstermin vereinbart, an dem der/ die Bewerber*in einen Tag in der Einrichtung begleitet. Alle Beteiligten können hier bereits herausfinden, ob der/ die Bewerber*in mit dem bereits vorhandenen Team harmoniert und sich einen Eindruck davon machen, wie der/ die Bewerber*in im Kontakt mit den Kindern agiert.

5.2.5. <u>Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Unterschreiben der persönliche</u> Erklärung gemäß § 72a SGB VIII

Um sich zu vergewissern, dass die Bewerberin/ der Bewerber keinerlei Vorstrafen hat, die eine Gefährdung der Kinder, Familien oder Mitarbeitenden darstellen könnten, wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses so wie die Unterzeichnung der persönlichen Erklärung gemäß § 72a SGB VIII verlangt.

5.2.6. Entscheidung

Wurden alle Prozesspunkte durchlaufen, wird die Entscheidung für oder gegen eine/n Bewerber*in wird gemeinsam im Team getroffen.

5.3. Personalführung

5.3.1. Einarbeitung

Damit die neue Kollegin/ der neue Kollege die Haltung der Einrichtung zu diversen Situationen des Kita-Alltages kennenlernen und Handlungssicherheit im Umgang mit diesen entwickeln kann, braucht es Zeit und erfahrene Kolleg*innen zur Einarbeitung. In dieser Zeit wird Raum für kritische Nachfragen sowie Reflexion für beide Seiten geschaffen (Bspw. direkt im Anschluss an eine unklare Situation, innerhalb der Teamsitzung oder aber in vereinbarten Einzelgesprächen mit der Leitung). Aufgrund des kleinen Teams sind direkte Rücksprachen auch kurzfristig möglich und unkompliziert.

5.3.2. Mitarbeitergespräche

Um den Überblick darüber zu behalten, wie es dem/ der neuen Mitarbeiter*in geht, sind regelmäßige Mitarbeitergespräche sinnvoll. In diesem kleinen, geschützten Rahmen, können Probleme und Ursachen wie bspw. Überforderung, die zu gewalttätigem Handeln führen können, schneller erkannt und gelöst werden. Während der Einarbeitung im ersten Monat wird wöchentlich in einem Mitarbeitergespräch mit der Leitung reflektiert. Bis zum Ende der Probezeit findet einmal im Monat und nach Bedarf ein Gespräch statt, anschließend mindestens einmal im Jahr und immer bei Bedarf.

5.3.3. Supervision

Sollte es Probleme geben, die sich nicht durch Teamsitzungen oder Mitarbeitergespräche lösen lassen, ist es hilfreich ein/e Supervisor*in heranzuziehen, der/ die mit einem objektiven Blick neue Lösungsansätze anbieten kann. Ein/e Supervisor*in ist eine fachkundige, der Einrichtung nicht zugehörige Person mit beratender Tätigkeit. Auch ohne akute Probleme findet in regelmäßigen Abständen eine Supervision statt (aktuell alle ein bis zwei Monate), um das Aufkeimen von Konflikten zu

verhindern oder Unsicherheiten im Alltag bspw. im Umgang mit bestimmten Kindern und Familien zu besprechen.

5.3.4. Fort- und Weiterbildungen

Die Mitarbeiter*innen sind dazu angehalten regelmäßig an fachlichen Fortbildungen teilzunehmen, da fachliche Kompetenz zur Reduktion der Ursachen für Gewaltausübung (bspw. die oben genannte Unwissenheit) führt. Hierfür stehen pro Mitarbeiter*in und Jahr 600 Euro zur Verfügung. Zudem muss mindestens eine anwesende Fachkraft über eine Fortbildung im Bereich der Kindeswohlgefährdung verfügen und ihre erlangten Kenntnisse und Informationen an ihre Kolleg*innen weiterleiten. Dies gilt auch für alle anderen Fortbildungsthemen.

5.4. Schaffung einer angenehmen Arbeitsatmosphäre

5.4.1. Die Teamsitzung

Die wöchentlich stattfindende Teamsitzung dient der Vorbereitung des pädagogischen Teams auf die kommende Woche, der Reflexion der bisherigen bzw. vorangegangenen Woche, dem fachlichen Austausch über die aktuelle Gruppendynamik und der Fallbesprechung.

Fest verankerter Teil der Teamsitzung ist aber auch der Austausch über das persönliche Empfinden/Befinden. Allein die Möglichkeit seine Sorgen oder Probleme aus dem pädagogischen Alltag mitzuteilen, sorgt für Stressabbau und zudem eröffnet es Möglichkeiten gemeinsam im Team nach Lösungen zu suchen und sich zu unterstützen.

Bezieht sich der Stress oder die Problematik auf den privaten Bereich, ist auch die Information darüber für das gesamte Team hilfreich. So kann möglicherweise ungewohntes (Fehl-)Verhalten der Kollegin besser eingeordnet und empathisch darauf eingegangen werden. Das Mitteilen persönlicher Probleme im gesamten Team ist empfehlenswert, jedoch nicht verpflichtend. Haben die Probleme Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit, findet ein außerordentliches Mitarbeitergespräch mit der Leitung statt.

5.4.2. Teamarbeit

Die Übergabe oder aktive Übernahme von Aufgaben und somit von Verantwortung ist gleichzeitig ein Entgegenbringen von Vertrauen und ein Wertschätzen der jeweiligen Person durch die Leitung. Zudem

wird durch das Ver- oder Aufteilen von Aufgaben den Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben sich aktiv an der Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen, sich mit seinen eigenen Ideen selbst zu verwirklichen und mit der Einrichtung zu identifizieren. Bei der Übergabe von Aufgaben wird nach den individuellen Stärken der jeweiligen Person geschaut bzw. kann sich jeder selbst die passende Aufgabe heraussuchen oder eigene Ideen einbringen. Die gleichmäßige Verteilung von Verantwortung auf das gesamte Team und die Freiheit selbstgewähltes umzusetzen, senkt das Stressrisiko einzelner und somit die Gefahr von gewalttätigem Verhalten durch Überforderung oder Frust.

5.4.3. Teambildende Aktivitäten

Ein bis zweimal im Jahr finden Teamtage statt, an dem teambildende Aktivitäten (Bspw. Gemeinsame Wanderung, Töpferkurs, Besuch eines Escaperooms, Besuch eines Museums etc.) gemacht werden, die das gegenseitige, bessere Kennenlernen ermöglichen und einen Austausch über den pädagogischen Alltag hinaus ermöglichen. Das Sammeln gemeinsamer Erfahrungen und Erlebnisse außerhalb des Kita-Alltages stärkt zudem das Zusammengehörigkeitsgefühl im Team.

5.4.4. Strukturierung von Arbeitsprozessen, Abläufen und Zuständigkeiten

Damit es zu keiner Überforderung oder gegenseitiger Schuldzuweisung im Team kommt, weil Aufgaben nicht umgesetzt oder Termine vergessen wurden, ist die Vorstrukturierung des Alltags von großer Bedeutung. Hierfür wird das Kita-Jahr in groben Zügen (Schließtage, Feste, Team- und pädagogische Tage, Supervisionen, Ausflüge, Projekte etc.) vorgeplant. Ende des Monats wird der Folgemonat mit konkreten Daten und Tagen geplant und Aufgaben aufgeteilt. In der wöchentlich montags stattfindenden Teamsitzung werden die anstehenden Termine und Aufgaben der folgenden Woche vorbesprochen und geschaut, ob alle notwendigen Vorbereitungen erledigt wurden bzw. geschaut, was noch zu erledigen ist und wer evtl. noch Unterstützung braucht. Zudem wird auch nochmal die aktuelle Woche durchgesprochen.

5.4.5. Kommunikation, Absprachen und gegenseitige Unterstützung

Stressige Situationen sind im Alltag mit Kindern nicht ungewöhnlich. Plötzlich haben mehrere Kinder gleichzeitig dringende Bedürfnisse oder während man ein Kind auf Toilette unterstützt, klingelt das

Diensthandy und zwei weitere Kinder rufen nach der betreffenden Erzieherin. Um solche Situationen gar nicht entstehen zu lassen oder zu entzerren, wird innerhalb des Teams viel kommuniziert. Geht eine Erzieherin bspw. zum Wickeln oder Umziehen eines Kindes in den Bauwagen, informiert sie ihre Kolleginnen darüber. Somit wissen diese, wo sie sich befindet und dass sie in den nächsten zehn Minuten für andere Tätigkeiten oder Anfragen von Kindern nicht erreichbar ist und können diese übernehmen.

Brechen unvorhersehbar gleichzeitig mehrere Situationen aus, die der Handlung bedürfen und alleine nicht zu bewerkstelligen sind, holen sich die Teammitglieder aktiv Unterstützung in dem sie sich eine/n Kolleg*in dazuholen.

Fühlt sich ein Teammitglied nicht in der Lage eine Situation angemessen zu begleiten, kann sie diese an eine/n Kolleg*in abgeben, um unsachliches Verhalten durch bspw. Stress, Unverständnis oder starken Emotionen wie bspw. Wut zu verhindern. Nach Absprache und Möglichkeit können sich die Teammitglieder zur Selbstregulierung und Entspannung für einen Moment komplett aus dem Geschehen herausnehmen, um dann wieder mit klarem Kopf und voller Aufmerksamkeit zur Gruppe zurückkehren zu können.

Hat ein Teammitglied den Eindruck, ein Kollege/ eine Kollegin könnte Hilfe gebrauchen, bietet er/sie diese an, wartet die Antwort jedoch ab um nicht übergriffig zu handeln. Wird eine akute Gefahr gesehen, darf auch ohne vorheriges Angebot bzw. Nachfrage eingegriffen werden. Solche Situationen sind jedoch im Anschluss in einem ruhigen Moment (in Abwesenheit der Kinder)zu reflektieren und aufzuarbeiten, um einen Konflikt zwischen den betreffenden Personen zu verhindern. Auch nach Klärung muss die Situation in der Teamsitzung mitgeteilt werden, damit alle informiert sind und das Aufkommen einer ähnlichen Situation verhindert werden kann.

6. Professionelle Beziehungsgestaltung

Im Alltag gibt es im Umgang mit den Kindern, Familien und im Team vieles was berücksichtigt werden muss, damit sich jeder wohlfühlen kann. Damit uns der Umgang leichter fällt, haben wir uns im Team und mit den Kindern Gedanken gemacht, was uns im Umgang miteinander wichtig ist, was besprochen werden muss und was gar nicht geht. Die Eltern befragen wir hierzu jährlich in Form eines Fragebogens. Alle hier festgehaltenen Sichtweisen, Haltungen und Umgangsformen sind die Ergebnisse dieser Besprechungen und Abfragen, die wir hier in Form einer Verhaltensampel zusammengefasst haben.

6.1. Verhaltensampel

Wünschenswertes Verhalten

positive und offene Grundhaltung
Ressourcenorientiertes Denken und Arbeiten
Verlässlichkeit, Gefühle aller Art zulassen
Konsequentes Verhalten, An Regeln halten
Verständnisvolles und wertschätzendes Verhalten
Balance zwischen Nähe und Distanz (Achtung von Grenzen)

Zuhören und ausreden lassen

Ernstgemeintes Lob aussprechen

Bewusste und bedachte Wortwahl

Authentisch sein, Transparenz

Gerechtigkeit, Selbstreflexion

Freundliche Fehlerkultur (eigene Fehler sich selbst und gegenüber anderen eingestehen, Fehler anderer als Teil des Entwicklungsprozesses annehmen)

Zusammenhalt

(Vor-)leben einer Kultur des Teilens und der gegenseitigen Unterstützung

Füreinander und miteinander freuen

Hilfe für jemanden holen

Verhalten, welches nicht immer zu verhindern ist, aber kritisch reflektiert werden sollte

Ausschließen,

Auslachen (Schadenfreude),

Laut werden (Stimme erheben)

Ironisch gemeinte Sprüche

Plötzliches Ändern von Regeln

Über- oder unterforderndes Verhalten

Verhalten von oben herab

Vereinbarungen nicht einhalten

Ständiges Loben und Belohnen

(bewusstes) wegschauen

Meckern und Anschnauzen

Festhalten

Nicht ausreden lassen oder zuhören

Unsicheres oder unklares Verhalten von Erwachsenen

(Nein sagen und es dann doch erlauben oder andersherum)

Verpetzen

Nicht geduldetes Verhalten

Missachtung der Intimsphäre (seelisch und körperlich)

Körperliche Gewalt (Schlagen, Kratzen, Beißen, Schubsen, ein- oder aussperren, Schütteln)

Jagen, hauen, schubsen, ärgern, keine Ruhe lassen (in Bezug auf die Schafe)

Zwingen, Drohen, Bestrafen

Angst machen, Ausschließen

Ignorieren/ nicht beachten

Vorführen/ Bloßstellen

Diskriminieren

Schlecht übereinander reden

Beleidigen, Anschreien

Vertrauen ausnutzen und brechen

Uneinsichtigkeit

Bewusstes Ärgern

7. Grundlegende Haltungen unseres pädagogischen Handelns

Die hier aufgeführten Haltungen sind in den Beschreibungen vordergründig auf den Umgang mit den Kindern bezogen. Dennoch lassen sich alle Haltungen, manchmal in etwas abgewandelter Form, auch auf den Umgang im Team und mit den Familien übertragen.

7.1. Bedürfnisse, Nähe und Distanz

Grundsätzlich sind die Kinder nicht dafür da, die Bedürfnisse der Erzieherinnen zu befriedigen. Dies bedeutet, dass Kinder bspw. nicht hochgehoben, umarmt oder auf den Schoß gesetzt werden, weil der/die Erzieherin das Bedürfnis hat jemandem nahe zu sein oder zu kuscheln. Wir zeigen uns den Kindern gegenüber offen und lassen sie auf uns zukommen. Haben wir die Vermutung, dass ein Kind nach Nähe sucht, fragen wir es, ob es bspw. auf dem Schoß sitzen möchte oder eine Umarmung braucht. Ist das Kind nicht in der Lage dies zu äußern, achten wir verstärkt auf dessen Körperhaltung (zugewandt/abwendend).

Damit wir die Bedürfnisse der Kinder besser erkennen können, erlernen sie spielerisch bspw. durch Emotionskarten ihre Gefühle zu deuten, zu benennen und daraus ihr Bedürfnis abzuleiten. Indem wir die Kinder verbal begleiten und Fragen stellen, geben wir ihnen die Möglichkeit ihren Bedürfnissen Gehör und Ausdruck zu verschaffen.

Dass bei einer Zusammenkunft von vielen, verschiedenen Menschen, viele verschiedene Bedürfnisse zusammenkommen und diese nicht immer übereinstimmen und nicht alle gleichermaßen befriedigt werden können, ist selbstverständlich.

Körperliche Grundbedürfnisse, wie das Bedürfnis zu essen und zu trinken oder auf Toilette zu gehen jedoch, müssen für jedes Kind gleichermaßen im Alltag umsetzbar sein.

7.2. Achtung und Wahrung von Grenzen

Offen kommunizierte Grenzen werden ohne Ausnahme akzeptiert und respektiert. Diese können mit klaren Worten wie "Nein" und "Stopp" verdeutlicht werden. Mithilfe von Gruppenspielen wird das laute und deutliche Aussprechen dieser Worte mit den Kindern geübt. Wie bereits erwähnt sind noch nicht alle Kinder in der Lage, ihre Grenzen klar zu formulieren. Daher ist die Wahrnehmung und Achtung der Körpersprache von großer Wichtigkeit.

7.3. Achtung der Intimsphäre

Das Wickeln, Umziehen oder das auf Toilette gehen, sind intime Situationen, die jedes Kind unterschiedlich empfindet. Daher ist es wichtig, diese Situationen auch individuell zu behandeln. Auch hier kommt die Fragekultur stark zum Tragen. Jedes Kind darf sich aussuche, von wem es gewickelt oder umgezogen werden will sowie wer und ob ihm jemand beim Toilettengang unterstützen soll. Auch der Ort des Umziehens und Wickelns kann von den Kindern selbst entschieden werden. Wir achten darauf, dass das Kind sich zu jeder Zeit wohlfühlt.

Nicht nur die körperliche Intimsphäre wird mit Vorsicht und Respekt behandelt, auch die geistige/ seelische Intimsphäre. Erhalten wir Informationen über Gedanken und Gefühle der Kinder, werden diese vertraulich behandelt. Im Team werden all die Informationen, die wir von Kindern erhalten ausgetauscht, die für eine reibungslose, professionelle Arbeit wichtig sind.

Enthält die Aussage des Kindes jedoch ein gravierendes Fehlverhalten einer Kollegin und entsteht der Verdacht auf eine KWG, so ist nach dem Handlungsschema zum Verfahren bei KWG im Sinne des § 45 SGB VIII zu handeln (siehe Anlage 13.2.).

Betrifft die Information die Eltern und erscheint uns ein Austausch mit den Eltern über diese Information notwendig, erklären wir dem Kind den Grund unseres Vorhabens, fragen jedoch um Erlaubnis. Sollte das Kind nicht damit einverstanden sein, werden die Informationen zunächst nur dokumentiert und im Team besprochen. Sollte auf Grundlage vermehrter Aussagen zulasten der Eltern oder anderer außer institutioneller Personen ein Verdacht auf KWG entstehen, ist nach dem Handlungsschema im Sinne des § 8a SGB VIII zu handeln (siehe Anlage 13.3.).

In jedem Fall werden die Kinder bei Weitergabe ihrer anvertrauten Informationen über diese informiert.

7.4. Begegnung auf Augenhöhe

Wie im Punkt 2.1. bereits beschrieben, hat der oder diejenige Macht, die im Besitz von Fähigkeiten und Eigenschaften ist, die dem Gegenüber überlegen sind. Erzieherinnen sind demzufolge durchgehend in einer Machtposition gegenüber den Kindern. Sie sind sowohl größer, stärker, erfahrener, wissender und aufgrund ihres Alters rechtlich zu mehr befugt. Das sind viele Eigenschaften, die zu Machtmissbrauch verleiten können und immer eine Form von Gewalt darstellen.

Zur Prävention von Machtmissbrauch ist hier die Etablierung einer professionellen Haltung erforderlich, die die Kinder als ebenbürtig anerkennt.

Ebenso im Umgang mit den Teamkolleg*innen und den Familien legen wir großen Wert auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang.

7.5. (Vor-)Leben einer Fragekultur

Auch wenn die genannten Haltungen beherzigt werden, kann es durch Missinterpretation zu übergriffigem oder unangemessenem Verhalten kommen. Um dem zu entgehen, leben wir mit den Kindern, Familien und im Team eine Fragekultur. Bevor ein Bedürfnis, ein Wille, ein Wunsch oder Impuls umgesetzt wird, fragen wir unser Gegenüber, ob es für ihn/ für sie in Ordnung ist. Die Kinder brauchen hierbei noch viel Unterstützung. Da Kinder viel durch Beobachtung lernen, legt das reine Vorleben innerhalb des Teams und im Umgang mit den Eltern bereits einen guten Grundstein.

7.6. <u>Partizipation (der Kinder)</u>

Ganz nach dem Kinderrecht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör räumen wir den Kindern den Raum ein, sie betreffende Entscheidungen während des Kitaalltags mitzugestalten. Dies kann zwischendurch im Alltag geschehen, da die Kinder immer die Möglichkeit haben zu einer Erzieherin zu kommen und ihre Meinungen, Wünsche oder Bedürfnisse direkt zu äußern. Zudem haben sie in der Kinderkonferenz, die einmal in der Woche stattfindet, die Möglichkeit, ihre Anliegen in der Gruppe kundzutun.

Dadurch, dass die Kinder lernen über sich, ihre Bedürfnisse und Gefühle zu sprechen, bauen wir mögliche Hemmschwellen ab, sich zu öffnen und sich Hilfe zu holen. Dies ermöglicht es uns in kindeswohlgefährdenden Situationen, schnellstmöglich aufmerksam und handlungsfähig zu werden.

Die Eltern können ebenso an der Gestaltung des Alltages teilnehmen, indem sie den jährlichen Fragebogen ausfüllen und dort Vorschläge machen. Auch außerhalb des Fragebogens ist das gesamte Team offen für Anregungen und Ideen seitens der Elternschaft.

Wie im Punkt 5.4.2. aufgezeigt, ist auch das Einbringen jedes einzelnen Teammitglieds mit Ideen und Vorschlägen aktiv gewünscht und gefordert.

8. Beschwerdemanagement

8.1. Beschwerdemanagementverfahren für die Familien

8.1.1. Direkt an das Team

Beschwerden werden von allen Erzieherinnen jederzeit entgegengenommen. Handelt es sich um eine Beschwerde, die sofort behoben werden kann, bemühen wir uns dies zu tun.

Handelt es sich um eine komplexere Beschwerde, die nicht sofort nachvollzogen oder behoben werden kann, bieten wir ein Gespräch an, bei dem die Beschwerde in Ruhe entgegengenommen und behandelt werden kann. Die Beschwerde wird außerdem im pädagogischen Team besprochen. Beschwerden werden schriftlich dokumentiert.

Sollte im Team keine Lösung gefunden werden, kann der Elternbeirat als Vermittler hinzugezogen werden.

Sollte auch dies zu keiner Lösung führen oder das Hinzuziehen des Elternbeirates von den beschwerenden Personen nicht gewünscht sein, wird ein/e Supervisor/in konsultiert.

8.1.2. An den Elternbeirat wenden

Erhält der Elternbeirat eine Beschwerde aus der Elternschaft, leitet er diese dem Team weiter. Das Team bespricht die Beschwerde und macht einen Lösungsvorschlag. Diesen teilt er dem Elternbeirat mit, der ihn dann an die betreffende Person oder Personengruppe weiterleitet. Gibt es keine Einigung, findet ein Gespräch mit dem Team, dem Elternbeirat sowie der betroffenen Person oder Personengruppe statt.

8.1.3. Anonym über das Beschwerdeformular

Das Beschwerdeformular ist auf der Homepage frei zugänglich und kann anonym in den Kita-Briefkasten eingeworfen werden. Die Beschwerde wird im Team besprochen und eine Lösungsmöglichkeit erarbeitet. Diese wird dann dem Elternbeirat zur Weiterleitung an die Elternschaft mitgeteilt.

Bei allen drei Möglichkeiten werden die Lösungen auf ihre Umsetzbarkeit und Effektivität überprüft. Sollte sich das Problem für die Betroffene/n nicht lösen oder der Lösungsvorschlag nicht umsetzbar sein, wird der Prozess von vorne begonnen. Bei der anonymen Beschwerde wird zusätzlich zur Vereinfachung der Lösungssuche auf die anderen beiden Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen.

8.1.4. Umgang mit schwerwiegenden Beschwerden §45 und §8a betreffend

Liegt eine schwerwiegende Beschwerde wegen bspw. Verdacht auf tätliche oder verbale Angriffe oder gar Missbrauch nach §45 oder §8a vor, so wird der jeweilige Verfahrensablauf (Siehe Punkt 8.1., 8.2.) zur Hilfe genommen, um der Beschwerde angemessen nachzugehen.

8.2. Beschwerdeverfahren für Kinder

8.2.1. Direkte bei den Erzieherinnen

Die Kinder dürfen sich bei allen Erzieherinnen direkt beschweren. Wir hören ihnen zu, lassen sie aussprechen und überlegen dann gemeinsam mit dem Kind, was eine mögliche Lösung sein könnte. Auch hier werden die Lösungsideen auf ihre Umsetzbarkeit und Effektivität geprüft. Sollte das Kind keine Besserung verspüren, suchen wir gemeinsam nach einer neuen Lösung. Betrifft das Problem mehrere Kinder, wird dies in der Kinderkonferenz besprochen.

8.2.2. Beschwerde mithilfe der Eltern

Die Kinder können sich auch für Beschwerden Hilfe bei ihren Eltern holen. Diese können die Beschwerden ihrer Kinder an das Team weiterleiten und sind dann die Vermittler und helfen auch bei der Lösungsfindung. Handelt es sich um schwerwiegende Beschwerden im Sinne des § 45 SGB VIII, wird der in Punkt 8.2. beschriebene Verfahrensablauf verwendet.

8.2.3. Kummerkasten

Kinder können malen oder aufschreiben lassen, was sie ärgert oder stört. Der Kummerkasten wird donnerstags vor der Kinderkonferenz geleert und der Inhalt mit den Kindern besprochen.

8.2.4. Kinderkonferenz

Einmal in der Woche (donnerstags) findet die Kinderkonferenz statt. Hier gibt es Raum zu äußern, was den Kindern wichtig ist. Das können Beschwerden aber auch positive Dinge sein.

Die Beschwerden, Wünsche, Anmerkungen werden schriftlich festgehalten. Umsetzbare Wünsche werden in die Alltagsplanung einbezogen. Bei nicht umsetzbaren Wünschen, wird den Kindern der Grund hierfür verständlich erklärt.

8.3. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

8.3.1. Direkte Ansprache bei der betreffenden Person

Jedes Teammitglied hat die Möglichkeit sich direkt an die Person/ das Teammitglied zu wenden mit dem/ der es ein Problem gibt.

8.3.2. Beschwerde über bzw. Miteinbeziehung der Leitung

Sollte es beim direkten Austausch mit der betreffenden Person keine Einigung auf eine Lösung geben oder sollte die direkte Ansprache aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, wird die Leitung hinzugezogen oder direkt über die Beschwerde informiert. Das Problem wird erörtert und gemeinsam nach möglichen Lösungen gesucht.

Sollte auch auf diesem Wege keine passende Lösung gefunden werden, wird von der Leitung eine Supervision veranlasst.

8.3.3. Die Beschwerde richtet sich gegen die Leitung

Richtet sich die Beschwerde gegen die Leitung, kann diese je nach Schwere der Beschuldigung direkt mit der Beschwerde konfrontiert werden. Sollte dies zu keiner Lösung führen, ist der/ die Mitarbeitende dazu befugt eine Supervision zu erbeten.

Blockiert die Leitung diesen Lösungsweg oder es handelt sich um eine schwerwiegende Beschwerde/ Beschuldigung, kann sich der/ die Mitarbeitende aufgrund der Doppelbesetzung von Leitung und Träger in einer Person, direkt an die zuständige Kita-Fachaufsicht (Kontakt siehe 9.1.).

8.3.4. Schwerwiegende Beschwerde im Sinne des § 45 SGB VIII

Handelt es sich um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, ist der in Punkt 8.2. beschrieben Prozess zu beachten.

9. Zusammenarbeit mit den Familien/ Eltern

9.1. <u>Jährliche Information (Elternabend) zum Thema Gewaltschutz und</u> Kindeswohl

Um in der Elternschaft die grundsätzliche Haltung, den Umgang und die Prozesse zum Thema Gewaltschutz transparent zu machen, werden diese jährlich einmal während eines Elternabends über das Schutzkonzept, seine Inhalte und mögliche Veränderungen oder Erweiterungen informiert. Das Schutzkonzept wird zudem auf der Homepage zur Einsicht veröffentlicht und in der Einrichtung zugänglich zur Verfügung gestellt.

9.2. Jährlicher Fragebogen zur Zufriedenheit

Einmal im Jahr erhalten die Eltern einen Fragebogen zum Thema Zufriedenheit. Hier haben sie die Möglichkeit, ein anonymes Feedback zu geben. Die Fragebögen werden in einer Teamsitzung gelesen und ausgewertet und mögliche Kritik oder Anregungen besprochen. Das Ergebnis der Besprechung wird den Eltern während eines anschließenden Elternabends präsentiert. Hier gibt es dann nochmal die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen.

9.3. <u>Jährliche Entwicklungsgespräche</u>

Einmal im Jahr führen wir Elterngespräche, bei denen wir die Eltern über den im Kindergartenalltag beobachteten Entwicklungsstand ihres Kindes informieren. Bei Entwicklungsverzögerungen oder wahrgenommenem Förderbedarf, überlegen wir gemeinsam mit den Eltern, ob eine Förderung nötig ist und wie diese aussehen könnte.

Darüber hinaus haben die Eltern die Möglichkeit Wünsche, Fragen, Sorgen, Ängste oder positives Feedback direkt auszusprechen.

9.4. Tür- und Angelgespräche

Die Bring- und Abholzeiten bieten die Möglichkeit sich mit den Eltern kurz auszutauschen. Morgens informieren die Eltern uns kurz über das Befinden des Kindes, bspw. wie es geschlafen hat. So können wir ein evtl. träges Verhalten des Kindes auf die Müdigkeit durch die schlechte Nacht zurückführen und Ruhepausen für das Kind vorsehen. Beim Abholen können wir wiederum die Eltern über den Tag informieren und besondere Geschehnisse mitteilen.

10. Sexualpädagogik

10.1. <u>Sexualität bei Kindern</u>

Auch Kinder haben eine Sexualität. Sie ist gewiss nicht mit der Sexualität eines Erwachsenen zu vergleichen, doch sie ist vorhanden und muss berücksichtigt werden.

Bei der kindlichen Sexualität steht die körperliche Stimulierung zur Regulierung und Entspannung in Stresssituationen und das lustvolle Erkunden des eigenen Körpers im Vordergrund. In der oralen Phase (von Geburt bis ca. einem Jahr) erforscht das Kind nicht nur sich selbst (bspw. Hände und Füße), sondern auch alle zur Verfügung stehenden Gegenstände mit dem Mund. Der Mund stellt das erste "Werkzeug" zur Bedürfnisbefriedigung bspw. beim Stillen oder dem Nuckeln am Fläschchen dar. Dies ist bereits eine Form der frühkindlichen Sexualität.

Auch im weiteren Entwicklungsverlauf stellen die sogenannten "Doktorspiele", die ungefähr im Alter von vier Jahren auftreten, eine Erkundung und Wahrnehmung des eigenen und nun auch von anderen gleich- aber auch andersgeschlechtlichen Körpern dar. Dies sind ganz normale und wichtige Entwicklungsprozesse.

10.2. Haltung und Umgang mit kindlicher Sexualität im pädagogischen Alltag

Wir als Erzieherinnen unterbinden diesen Entwicklungsprozess nicht, achten jedoch auf die Sicherheit der Kinder und auf das gegenseitige Einverständnis der Kinder bei Erkundungen.

Wenn das Interesse am Körper bei vereinzelten Kindern auftritt, greifen wir es mit ihnen auf und lesen altersgerechte Sachbücher und gehen mit den Kindern ins Gespräch.

Projekte, bei denen bspw. der Umriss des Kindes auf Papier gemalt wird und dieses im Anschluss alles aufmalt, was es an seinem Körper schon kennt (Hände, Füße, Bauchnabel, Haare etc.) sind begleitende Maßnahmen, die die eigene Körperwahrnehmung fördern sollen. Bei Fragen und Unsicherheiten bezüglich dieses Themas, stehen wir den Eltern für ein Gespräch zur Verfügung. Zudem empfehlen wir die Broschüre der Kontakt- und Informationsstelle gegen körperlichen Missbrauch an Mädchen und Jungen "Zartbitter e.v." (Anlage 10.4.). Hier wurde das Thema anschaulich und verständlich aufgearbeitet.

Wichtig: Die Thematik der Sexualität wird nicht durch die Erzieherinnen eingeführt oder vorgestellt. Es wird lediglich mit denjenigen Kindern aufgegriffen, die sich von sich aus mit der Thematik beschäftigen und Nachfragen stellen.

11. Intervention

11.1. Prozessablauf meldepflichtige Ereignissen nach § 8a SGB VIII

Der im Folgenden beschriebene Prozessablauf meldepflichtiger Ereignisse wurde von der BVZ GmbH Frankfurt übernommen und in einzelnen Punkten auf die Gegebenheiten des Naturkindergartens insbesondere auf dessen Träger- und Leitungsform angepasst.

Um den Schutzauftrag gemäß der gesetzlichen Grundlage umzusetzen, ist folgender Verfahrensablauf in den Einrichtungen verbindlich zu beachten.

11.1.1. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Kindeswohls. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten von Dritten entstehen. Als das Kindeswohl gefährdende "gewichtige Anhaltspunkte" sind die in Punkt 2.2. aufgeführten Merkmale zu beachten. Diese Anhaltspunkte werden mit Hilfe der im Anhang befindlichen Checkliste für Risiko-

und Schutzfaktoren eingeschätzt. Diese Checkliste soll helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten.

11.1.2. Der konkrete Ablauf nach Wahrnehmung eines Gefährdungsrisikos für das Kind

Nachdem die Fachkraft der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen hat, muss sie diese Anhaltspunkte umgehend, in Zusammenarbeit mit einer weiteren Person aus dem Team und mit Hilfe der Checkliste systematisieren und erfassen. Die Dokumentation spielt hierbei eine entscheidende Rolle (siehe Seite 7). Das gesamte Team wird über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von den entsprechenden Fachkräften innerhalb eines Tages informiert.

11.1.3. Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes

Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat so früh wie möglich zu erfolgen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird und der Entwicklungsstand des Kindes eine Einbeziehung erlaubt. Im Gespräch mit den Eltern thematisieren die Fachkräfte ihre Wahrnehmungen bezüglich der Kindeswohlgefährdung. Durch die Einbeziehung der Eltern bekommen die Fachkräfte Informationen und Eindrücke zu den bestehenden gewichtigen Anhaltspunkten, ggf. Einblicke in die Problemeinsicht der Eltern und über die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, Hilfe anzunehmen. Bei den Gesprächen ist darauf zu achten, dass der sprachlichen Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund Rechnung getragen wird. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kindesbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

11.1.4. Risikoeinschätzung durch das Team

Schnellstmöglich kommt es zu einer ersten Risikoeinschätzung durch das gesamte Team (hierfür ist die Checkliste, siehe Anlage 5, zu nutzen). Hierzu kann es von großem Nutzen sein, den Fall in die Supervision einzubringen. Wichtig ist ein zeitnahes Handeln der Fachkräfte und die Dokumentation der Vorgehensweise. Wenn nach Einschätzung des Teams gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, muss umgehend eine insoweit erfahrene Fachkraft in das Verfahren mit einbezogen und die Einschätzung begründet und dokumentiert werden. Wenn sich die Anhaltspunkte nicht bestätigen, wird dies dokumentiert und das Verfahren abgeschlossen.

11.1.5. Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird der Träger von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Der Träger sorgt dafür, dass, über Kooperationsvereinbarungen oder interne Bereitstellung, den dort tätigen Fachkräften, im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung, eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung innerhalb des § 8a Abs. 4 SGB VIII Verfahrens zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang achtet der Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Auswahl seiner insoweit erfahren Fachkräfte darauf, dass diese über die in der Vereinbarung genannten Qualifikationen verfügen bzw. diese Qualifikationen, aufgrund der bisherigen Tätigkeit, als gegeben unterstellt werden können. Wichtig ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft erst bei der zweiten Risikoeinschätzung mit dem Fall betraut wird, um eine möglichst unvoreingenommene Analyse und Beratung vornehmen zu können. Gemeinsam mit der pädagogischen Fachkraft aus der Einrichtung (und evtl. noch einer weiteren Kollegin oder einem weiteren Kollegen aus der Gruppe oder dem gesamten Team) nimmt die insoweit erfahrene Fachkraft die zweite Risikoeinschätzung vor. Diese muss selbstverständlich ebenfalls begründet und dokumentiert werden.

11.1.6. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Gemeinsam erarbeiten die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung einen individuellen Schutzplan. Hierbei können sie sich durch die insoweit erfahrene Fachkraft beraten und unterstützen lassen. Der Schutzplan soll die weitere Vorgehensweise und geeignete Hilfen aufzeigen. In diesen Prozess müssen die Eltern, sofern es dem Kindeswohl entspricht, eingebunden werden. Die Gespräche werden von pädagogischen Fachkräften der Einrichtung oder nach Bedarf gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft geführt. Die Personensorgeberechtigten müssen darüber informiert werden, welche möglichen Hilfen es gibt. Die pädagogische Fachkraft soll die Eltern bei der Kontaktaufnahme zu entsprechenden Hilfsangeboten unterstützen und sich ggf. von den Eltern eine eingeschränkte Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber den Hilfe gewährenden Stellen geben lassen, damit die Fachkraft die Nutzung der entsprechenden Hilfsangebote überprüfen kann. Absprachen und Zeitfenster, die mit der Inanspruchnahme von Hilfen im Zusammenhang stehen, müssen verbindlich festgelegt und in einem Protokoll von allen Beteiligten unterschrieben werden.

11.1.7. Überprüfung des Schutzplanes

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten prüfen die Fachkräfte, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob weiterhin ein Gefährdungsrisiko für das Kind besteht. Kommen, nach der Evaluation des Schutzplanes, die insoweit erfahrene Fachkraft und die pädagogische Fachkraft zu dem Ergebnis, dass die geplante Vorgehensweise und die möglichen Hilfen ausreichend und realisierbar sind, sind keine weiteren Schritte nötig. Wird durch die Überprüfung deutlich, dass der Schutzplan nicht ausreichend oder nicht realisierbar ist und dass das Kindeswohl nach wie vor gefährdet ist, muss das zuständige Jugendamt informiert werden.

11.1.8. Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt

Wenn die Fachkraft der Einrichtung und die insoweit erfahrene Fachkraft entscheiden, das Jugendamt über den Fall zu informieren, müssen die Eltern über dieses Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden, außer es besteht die Gefahr der akuten Kindeswohlgefährdung (siehe unten).

Das Jugendamt wird informiert, wenn

- bei der Überprüfung des Schutzplanes durch die insoweit erfahrene Fachkraft und die pädagogische Fachkraft der Einrichtung deutlich wird, dass die bisherigen Hilfen nicht ausreichend sind.
- sich bei der Überprüfung des Schutzplanes über den Erfolg der vereinbarten Hilfen keine Gewissheit verschafft werden kann.
- die p\u00e4dagogische Fachkraft und die insoweit erfahrene Fachkraft \u00fcbereinkommen, dass, zur Abwendung des Gef\u00e4hrdungsrisikos, erg\u00e4nzende Hilfen erforderlich sind, welche die Einrichtung nicht einleiten kann.
- die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- die Personensorgeberechtigten die Hilfen nicht annehmen und/oder nicht ausreichend kooperieren.

Die Gefährdungsmeldung an das Jugendamt erfolgt, sowohl mündlich als auch schriftlich, unter Beifügung einer zusammenfassenden Dokumentation, welche die Gefährdungseinschätzung und die wichtigsten Verfahrensschritte nachvollziehbar macht. Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die vollständige Fallverantwortung.

11.1.9. Akute Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Anzeichen von körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder beidem, sind von der Einrichtung unverzüglich erforderliche Schritte einzuleiten. Das Jugendamt ist umgehend telefonisch und schriftlich zu informieren. Wenn die zuständige Fachkraft des Jugendamtes nicht erreichbar ist, erfolgt die Information an die Polizei. Darüber hinaus erfolgt eine Information an die Leitung der Einrichtung. Für den Fall, dass schon ein Verfahren zur Abklärung des Gefährdungsrisikos läuft, muss auch die insoweit erfahrene Fachkraft informiert werden.

WICHTIG: Bei akuter Kindeswohlgefährdung kann das Jugendamt auch informiert werden, ohne die Eltern vorher in Kenntnis zu setzen.

11.1.10. Dokumentation

Für die Systematisierung der Beobachtungen und der Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in jeder Einrichtung drei Dokumentationsvorlagen zur Verfügung. Diese Dokumentationsvorlagen sind verbindlich von jeder am Verfahren beteiligten Fachkraft zu verwenden. Die Vorlagen und zusätzliche Dokumentationen, Beobachtungen und Gesprächsprotokolle können von den Eltern jederzeit eingesehen werden.

Die drei Dokumentationsvorlagen:

- Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren: Dokumentation zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
- Falldokumentation: Beratungsplan, Individueller Schutzplan, Überprüfung der Zielvereinbarungen des Schutzplanes, Inanspruchnahme des ASD vorbereiten
- Mitteilung an das Jugendamt: Dokumentation der Meldung an das Jugendamt.

In der Dokumentation muss jeder einzelne Schritt des Verfahrens mit Datum festgehalten werden. Es werden immer die beteiligten Personen, die zu beurteilende Situation, das Ergebnis, die Maßnahme, die verantwortliche Person und das Zeitfenster dokumentiert. Das Zeitfenster spielt eine wichtige Rolle. In welchem zeitlichen Rahmen gehandelt wurde, kann im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung eine entscheidende Rolle spielen. Bei der Dokumentation der ergriffenen Maßnahme soll deutlich werden, was die Fachkraft veranlasst hat, damit sich die Situation verändert. Diese Maßnahmen sind bereits bei der ersten Wahrnehmung eines "gewichtigen Anhaltspunkts" zu dokumentieren. Hiermit beginnt die Dokumentation des Falles. Es können keine "zurückliegenden Auffälligkeiten" dokumentiert werden. Aus der Dokumentation muss das jeweilige Handeln der Fachkräfte deutlich und nachvollziehbar werden. Wichtig ist auch, jedes Gespräch mit den Eltern zu dokumentieren. Vereinbarungen mit den Eltern über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation. Die Dokumentation von Elterngesprächen ist ohnehin fester Bestandteil der Arbeit. In dem Verfahren werden die Dokumentationen von Elterngesprächen und Tür- und Angel-Gesprächen der Falldokumentation beigelegt. Die Falldokumentation im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung muss bestimmte Punkte enthalten:

- Wer hat durch wen oder wodurch Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten?
- Wer hat die Gefährdungseinschätzung durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
- Welche Personen wurden informiert und wann wurden sie informiert?
 - → auf Leitungsebene bzw., bei teamgeleiteten Einrichtungen, aus dem Team
 - → beim Träger
- Wann und in welcher Form wurden die Eltern in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen?
 - → Wenn nicht, warum nicht?
- Zu welchem Ergebnis kam das Team bei der Risikoeinschätzung,
- Welche Hypothesen wurden entwickelt?
- Wann wurde die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?
- Zu welcher Einschätzung kam das Team zusammen mit der insoweit erfahrenen
 Fachkraft und welche Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen sollen der Familie
 vorgeschlagen werden?

Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen wurden mit den Eltern vereinbart?

• Wann und durch wen erfolgt die Überprüfung der Vereinbarungen?

• Zu welchem Ergebnis haben die Maßnahmen geführt?

Wenn das Jugendamt informiert werden muss: Wann und warum wurden die Eltern

vorher darüber in Kenntnis gesetzt?

→ Wenn nicht: Warum nicht?

Die Dokumentationsvorlagen befinden sich in der Anlage 13.2. zu meldepflichtigen Ereignissen nach §8 a SGB VIII Kindeswohlgefährdung.

11.1.11. Datenschutz

Eine besondere Rolle spielt der Schutz von personenbezogenen Daten. Generell gilt, dass der Träger der Einrichtungen den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten gewährleisten muss. Dies erfolgt nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus §§ 61 bis 65 SGB VIII und § 67ff. SGB X ergeben. So erfolgt die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft und das Jugendamt in Abhängigkeit von der Fallgestaltung. Vor einer Datenweitergabe muss geprüft werden, ob zuerst die Eltern informiert werden können, ohne dass sich dadurch das Gefährdungsrisiko für das Kind erhöht. Ist dies nicht möglich und sollen deshalb die Daten an das Jugendamt oder eine insoweit erfahrene Fachkraft weitergegeben werden, so sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Wenn die Personensorgeberechtigten die notwendigen Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung entweder nicht annehmen oder die Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, dürfen die Daten ohne "Anonymisierung" herausgegeben werden.

11.2. Prozessbeschreibung bei meldepflichtigen Ereignissen nach §45 SGB VIII

Der im Folgenden beschriebene Prozessablauf meldepflichtiger Ereignisse nach § 45 SGB VIII wurde von der Kooperation Kinderschutz des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main übernommen und in einzelnen Punkten auf die Gegebenheiten des Naturkindergartens insbesondere auf dessen Träger- und Leitungsform angepasst.

33

11.2.1. Wahrnehmung und Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen

Nehmen Fachkräfte, Einrichtungsleitung, Trägervertreter oder die Aufsichtsbehörde Hinweise auf Gefährdung des Kindeswohls durch Personen wahr, die beruflich in Einrichtungen der Kindestagesbetreuung tätig sind und bewerten sie diese Hinweise und Beobachtungen als bedeutungsvoll und ernst zu nehmen, so dokumentieren sie diese Hinweise und Beobachtungen auf dem entsprechenden Arbeitsblatt. Das ausgefüllte Arbeitsblatt wird an die dort genannten Stellen weitergeleitet. Der Eingang der Information wird von den Empfängern auf dem Arbeitsblatt bestätigt.

Das Arbeitsblatt Dokumentation kann auch zur internen Dokumentation von Hinweisen oder Beobachtungen verwendet werden; es dient nicht nur der Weitergabe an die Aufsichtsbehörde. Der Träger hat die Befugnis die Namen der/des Beschuldigten an die Aufsichtsbehörde weiter zu geben. Er ist zur Weitergabe der Namen nicht verpflichtet.

11.2.2. Einbeziehung der Institutionen

Abhängig davon, bei wem die Hinweise bzw. Beobachtungen ankommen, informieren die Empfänger weitere Funktionsträger. Gehen die Hinweise ...

- bei der Fachkraft der Einrichtung ein, informiert sie die Leitung der Einrichtung.
 Wird die Leitung beschuldigt, informiert sie die Kita-Fachaufsicht
- bei der Leitung und somit auch dem Träger der Einrichtung ein, informiert sie die Kita-Fachaufsicht.
- bei der Aufsichtsbehörde ein, informiert sie den Träger der Einrichtung Sobald weitere institutionelle Akteure informiert worden sind, wird am selben Tag der/die Beschuldigte über die Hinweise informiert. Die Information erfolgt durch die Einrichtungsleitung bzw. durch den Träger.
- wird die Einrichtungsleitung beschuldigt, wird diese direkt von der Kita-Fachaufsicht zu den Vorwürfen kontaktiert.

11.2.3. Erstbewertung

Innerhalb von zwei Tagen nach der Information des Beschuldigten sind die Hinweise zu bewerten. Die Bewertung obliegt dem Träger der Einrichtung. An der Bewertung wirken mehrere Verantwortliche des Trägers bzw. der Aufsichtsbehörde oder externe Berater mit. Im Arbeitsblatt sind drei Ergebnis-Optionen vorgesehen.

a) Es gibt Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls durch pädagogische Fachkräfte;

in diesem Fall wird der/die Beschuldigte noch am selben Tag vom Dienst freigestellt, die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Eltern werden informiert.

b) Eine vertiefte Prüfung der Hinweise ist erforderlich;

in diesem Fall leitet der Träger eine vertiefte Prüfung der Hinweise ein.

c) Es gibt keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls durch pädagogische Fachkräfte;

in diesem Fall wird der/die Beschuldigte informiert, das Verfahren ist beendet. Der/die Beschuldigte wird rehabilitiert, der Ablauf wird mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgearbeitet.

Eine Information der Aufsichtsbehörde ist spätestens dann erforderlich, wenn die erste Bewertung zu Ergebnis-Option a (Es gibt Hinweise) oder b (Vertiefte Prüfung ist notwendig) führt. Die Information muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Abschluss der Erstbewertung erfolgen. Die Information und Einbeziehung der Aufsichtsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren wird empfohlen.

11.2.4. Vertiefte Prüfung

Wenn die Personen, die die Erstbewertung durchgeführt haben, zu dem Ergebnis kommen, dass eine vertiefte Prüfung der Hinweise erforderlich ist, so vereinbaren sie noch bei der Erstbewertung, welche Maßnahmen für die Prüfung notwendig sind. Zwingend erforderlich ist in jedem Fall

- die Information der betroffenen Eltern
- die Anhörung der/s Beschuldigten

Außerdem können Gespräche mit weiteren Beteiligten oder Zeugen geführt werden. Die Gespräche müssen dokumentiert werden. Betroffene Kinder sollten von Fachkräften nicht über vermeintlich

Vorgefallenes befragt werden, um suggestive Fragestellungen zu vermeiden. Äußerungen von Kindern sind möglichst wörtlich zu dokumentieren. Die Dokumentation muss beinhalten, auf welche Frage oder bei welchem Anlass das Kind sich geäußert hat.

Bei der vertieften Prüfung ist die Beteiligung des Stadtschulamtes zwingend erforderlich. Die Prüfung sollte innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen werden. Darüber hinaus können auch externe Beraterinnen oder Berater einbezogen werden.

11.2.5. Zusammenfassende Bewertung

Am Ende der Prüfung werden die dort gewonnenen Erkenntnisse abschließend dargestellt und bewertet. Die Bewertung erfolgt durch mehrere Personen (Träger, Aufsichtsbehörde ggfs. externe Beraterin oder Berater) auf dem entsprechenden Arbeitsblatt. Dort sind folgende Ergebnisoptionen vorgesehen:

a) Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wurde festgestellt.

In diesem Fall werden die Betroffenen informiert und arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen die/den Beschuldigte/n eingeleitet.

b) Es bleibt unklar, ob eine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stattgefunden hat.

In diesem Fall ist darüber zu entscheiden, ob eine weitere Prüfung der Hinweise erforderlich ist oder ob eine Bewertung (mit ggfs. neuen Informationen) zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt wird. Zudem ist darüber zu entscheiden, wie der Vorwurf mit den Betroffenen bzw. mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgearbeitet wird.

c) Keine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

In diesem Fall wird das Verfahren beendet; der/die Beschuldigte wird informiert, er/sie wird rehabilitiert, der Ablauf des Verfahrens und die Gründe für die Entscheidungen werden mit den Beteiligten besprochen.

11.2.6. Maßnahmen und Umsetzung

Die Entscheidung über Maßnahmen kann schon während der Prüfungsphase oder unmittelbar nach der abschließenden Bewertung erfolgen. Die für die Umsetzung verantwortlichen Personen werden benannt.

Für die betroffenen Eltern und Kinder in der Einrichtung

- Beratungsangebote, Information zu therapeutischer Unterstützung
- Unterstützung bei der rechtlichen Aufarbeitung

Für die nicht unmittelbar betroffenen Eltern und Kinder in der Einrichtung

- Eltern informieren und das Geschehene mit ihnen aufarbeiten
- Kinder informieren und das Geschehene mit ihnen aufarbeiten
- Beratungsangebote für die Eltern

Für den/die Beschuldigte/n

- Arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Strafrechtliche Maßnahmen (Anzeige)
- Juristische und psychologische Unterstützung

Für die Fach- und Leitungskräfte in der Einrichtung

- Teambesprechung
- Supervision
- Einzelcoaching

Für die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Einrichtung

- Überprüfung der Organisationsstruktur
- Überprüfung der Sicherheits- und Präventionskonzepte
- Überprüfung der pädagogischen Konzeption (z. B. Umgang mit Körperkontakt, Nähe und Distanz)

Für die Öffentlichkeit

• Absprachen und ggfs. Information an Presse

12. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Um sich bei Fragen oder Unsicherheiten fachkundig beraten zu lassen, arbeiten wir mit folgenden, externen Fachstellen zusammen:

- LAG (Landesarbeitsgemeinschaft freie Kitaträger Hessen e.V.) Frankfurt
- ASK (Albertschweizer Kinderdörfer e.V.) Hanau
- Jugendamt MKK

Kita-Fachaufsicht:

Frau Chaita: 06051 85-11393

Frau Suljković: 06051 85-11438

Frau Becker: 06051 85-11335

Eine Liste mit weiteren Anlaufstellen und Kontaktdaten für Familien und Erzieherinnen findet sich unter Punkt 13.4. in den Anlagen zu weiteren Informationen.

13. Anlagen

13.1. Anlage zur Risiko- und Potentialanalyse

- Analysematerial Personalmanagement
- Stellenausschreibung
- Analysematerial Beziehungsgestaltung
- Analysematerial Pädagogisches Konzept



A. Kita- und Personalmanagement

1.	Personalmanagement	A-2
2.	Einstellungsverfahren und Arbeitsverträge	A-3
3.	Personalführung	A-4
4.	Trägerrahmenkonzept / Dienstanweisung	A-5
5.	Umgang mit Beschwerden (Mitarbeiter*innen und Eltern)	A-6
6.	Interne und externe Ansprechpartner*innen	A-7

B. Beziehungsgestaltung

C. Pädagogische Konzeption

	Personalmanagement			
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V. Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung	
 Dem Träger sind die zentralen gesetzlichen Grundlagen bekannt. Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sind bekannt. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden regelmäßig erneuert. 	 Wie sorgt der Träger dafür, dass sich die verantwortlichen Personen (Vorstände, Letiung) das entsprechende Fachwissen über die gesetzlichen Grundlagen des Gewaltschutzkonzeptes aneignen können? Gibt es keine klare Aufgabenteilung, wer beim Träger welche Aufgaben des Personalmanagements übernimmt (z.B. Bewerbungs- und Probezeitgespräche sowie regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche, Monitoring der Führungszeugnisse, § 47er-Meldung, etc.)? Wie wird für Transparenz der Zuständigkeiten gesorgt, so dass Familien bzw. Mitarbeiter*innen wissen, an wen sie sich mit ihren Anliegen wenden können? 			
 Der Personalschlüssels orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben sowie eigenen Qualitätsansprüchen. Qualifizierung des Personals findet Berücksichtigung bei der Zusammen- stellung des Teams. 	 Gibt es eine Personalplanung, die auf klaren Auswahlkrite- rien (Fachlichkeit, pädagogische Grundhaltung, Sensibilität für Gewaltschutz) beruht? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?	
Das Personalmanagement orientiert sich an einer langfristigen Personal- bindung.	 Gibt es ein Verständnis beim Träger dafür, was eine langfriste Personalbindung ausmacht? Welche Maßnahmen der Personalbindung werden eingesetzt? 			
 Ressourcen für fachliche Weiter- entwicklung werden zur Verfügung gestellt in Form von bspw. mittelbarer päd. Arbeitszeit, Fortbildungsbudget, etc. 	 Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung (Supervision, Teambesprechungen) sind fester Bestandteil der mittelba- ren pädagogischen Zeit? 			
Der Notfallplan berücksichtigt den Gewaltschutz.	 Welche Qualitätskriterien werden dem Notfallplan nach § 47 SGB VIII zu Grunde gelegt? (Kindeswohl, Personalbin- dung, usw.) 			



Einstellungsverfahren und Personalführung

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.			
Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln?
 Stellenbeschreibungen sorgen für ge- klärte Zuständigkeiten. 	 Wie wird das Thema Gewaltschutz in Stellenausschreibungen integriert? 		
Kinderschutz als zentrale Aufgabe ist in der Stellenausschreibung beschrie-	 Wie thematisiert der Träger in Bewerbungsgesprächen die Themen Kindeswohlgefährdung und Gewaltschutz? 		
 Kinderschutz wird im Bewerbungsgespräch thematisiert. 	 Werden die Mitarbeiter*innen in Probezeit- und Mitarbeiter*innengesprächen auf die Themen Gewaltschutz und Kindeswohlgefährdung angesprochen? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir entwickeln?
 Mitarbeiter*innen unterzeichnen eine Selbstverpflichtung zum Gewaltschutz. 	 Haben die Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, sich in Fragestellungen rund um den Gewaltschutz an den Träger 	wie setzen wir es um:	Was wollen wir vereinbaren?
 In Probezeit- und Mitarbeitergesprä- chen ist der Gewaltschutz ein fester Bestandteil. 	wenden?Wie ist der Verfahrensablauf bei Beschwerden von Mitarbeiter*innen zum Thema Gewaltschutz?		

Vereinbarungen		



Personalführung

FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.			
Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
 Die Selbstfürsorge der Mitarbeiter*innen wird vom Träger unterstützt. Ein Einarbeitungskonzept wird angewendet und weiterentwickelt. Fürsorgekonzept für beschuldigte Mitarbeiter*innen findet Anwendung. Arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen bei Verstoß gegen Dienstanweisungen sind bekannt und finden Anwendung. 	 Wie thematisiert der Träger den Themenkomplex Selbstfürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen, sowohl in der Einarbeitung als auch im weiteren Beschäftigungsverhältnis? Welcher Stellenwert wird den Themen Selbstfürsorge, Umgang mit persönlichen Grenzen und Gewaltschutz im Einarbeitungskonzept eingeräumt? Wie sieht die Fürsorge des Trägers für beschuldigte Mitarbeiter*innen aus? Aus welchen Bausteinen besteht das Rehabilitationskonzept für zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter*innen? Wie sorgt der Träger dafür, dass das notwendige Wissen um dienstrechtliche Konsequenzen bei den personalverantwortlichen Personen vorhanden ist? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?

Vereinbarungen			



Trägerrahmenkonzept / Dienstanweisungen

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.			
Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
 Bewusstsein für die Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption bzgl. aller gewaltschutzrelevanten Aspekte ist beim Träger vorhanden. Es gibt eine gemeinsame Wertekultur der Organisation, darüber findet ein regelmäßiger Austausch statt. Es gibt einen Verhaltenskodex für einen gewaltfreien, grenzachtenden und respektvollen Umgang aller Akteur*innen miteinander. Es gibt Regeln zum Umgang mit Datenschutz, die Mitarbeiter*innen sind belehrt und unterzeichnen eine Verschwiegenheitsverpflichtung. 	 Wie bringt sich der Träger in die Diskussion um die Wertekultur und den Verhaltenskodex (gewaltfreier, grenzachtender und respektvoller Umgang aller Akteure miteinander) in der Einrichtung ein und sorgt dafür, dass das Team zielgerichtet an dieser Thematik arbeitet? Wer ist Ansprechpartner beim Träger für die Leitung und das Team in Gewaltschutzfragen sowohl in Bezug auf die Einrichtungskonzeption als auch den Verhaltenskodex? Wie sorgt der Träger für die Umsetzung gesetzlicher Auflagen wie etwa die Verschwiegenheit der Mitarbeiter*innen? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?

Vereinbarungen			



Umgang mit Beschwerden (von Mitarbeiter*innen und Eltern)

reie kitaträger Hessen e.v. Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
Es gibt ein Beschwerdeverfahren, das allen transparent ist.	 Wer ist Ansprechpartner*in bei Beschwerden? Wie ist der Ablauf im Umgang mit Beschwerden gestaltet? (Beschwerdeannahme, Bearbeitung, Rückmeldung an Beschwerdeführer) Welche proaktiven Möglichkeiten, Feedback einzuholen, werden genutzt? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?

Vereinbarungen	



Interne und externe Ansprechpartner*innen

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V. Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
 Ansprechpartner*innen des Trägers im Falle von Grenzüberschreitungen sind bekannt. Das hinzuziehen von Supervision und Fachberatung ist geklärt. Einbeziehung "Insoweit erfahrener Fachkräfte" (IseF) ist geklärt. Ansprechpartner*innen im Sozialraum bzw. bei zuständigen Beratungsstellen bzw. Ämtern sind bekannt und können vom Team kontaktiert werden. 	 Wie sorgt der Träger dafür, dass die notwendigen Informationen vorliegen, um ein entsprechendes Netzwerk aufzubauen? Hat der Träger dafür gesorgt, dass die entsprechenden finanziellen Ressourcen zur Finanzierung von Supervision, Insoweit erfahrener Fachkräfte und weiteren Unterstützungsstrukturen zur Verfügung stehen? Wer ist beim Träger, Leitung und / oder im Team dafür verantwortlich, die entsprechenden Kontakte aufrecht zu erhalten beziehungsweise herzustellen? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?

Vereinbarungen			



Stellenausschreibung

Der Naturkindergarten "Die Weidenschafe gUG" in Hammersbach sucht zum (Datum einsetzen) eine pädagogische Fachkraft (m/w/d) für 32 Std./Woche.

Der Naturkindergarten befindet sich in freier Trägerschaft und besteht seit dem 01.05.2022. Für unsere junge Einrichtung suchen wir eine engagierte und motivierte pädagogische Fachkraft, die sich an der Weiterentwicklung und der Gestaltung des Kindergartens sowie des Alltags beteiligen möchte.

Eckdaten:

- Eingruppiger Kindergarten mit max. 20 Kindern von 3-6 Jahren
- Öffnungszeiten von 08:00 Uhr-14:00 Uhr
- Kleines Team (2 Pädagog*innen, 1 Betreuungskraft)
- An den Schulferien orientierte Schließzeiten

Wir bieten:

- Vergütung in Anlehnung am aktuellen Stand des TvÖD SuE
- Regelmäßige Weiterbildungsmöglichkeit
- Freiheiten in der Planung und Gestaltung von Projekten sowie Offenheit für neue Ideen
- Vertrauensvolles, wertschätzendes und unterstützendes Arbeitsklima in kleinem Team
- Arbeit mit und in der Natur entlang des jahreszeitlichen Wandels
- Arbeit mit Tieren (wir haben drei Schafe)

Was wir brauchen:

- Pädagogische Qualifikation
- Freude und Elan bei der täglichen Arbeit mit den Kindern, dem Team, den Tieren und der Natur (bei jedem Wetter)
- Bereitschaft und Fähigkeit zur offenen und direkten Kommunikation innerhalb des Teams und mit den Eltern
- Übernahme und selbstständige Umsetzung von Aufgaben im Bereich alltäglicher Organisation, Dokumentation und pädagogischer Projekte
- Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen, Supervisionen sowie Interesse an professioneller Weiterentwicklung
- Einsatz persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten als Beitrag zur Vielfältigkeit und Weiterentwicklung unserer Einrichtung

Bei Interesse, sende Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung und Ihre Qualifikationsnachweise an:

Kontakt@naturkindergarten-die-weidenschafe.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.naturkindergarten-die-weidenschafe.de

Wir freuen uns auf Sie!



Kita- und Personalmanagement

B. Beziehungsgestaltung

1.	Beziehungen innerhalb des Teams	B-2
2.	Beziehungen zu den Familien	B-4
3.	Beziehungen von Erwachsenen und Kindern in der Einrichtung	B-5

Pädagogische Konzeption

	Beziehungen inne	rhalb des Teams	(1)
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V. Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
Die gemeinsame Wertekultur ist transparent und wird regelmäßig reflektiert. Deselve ößige Austragel formatieren.	 Wo ist die gemeinsame Wertekultur niedergeschrieben? Wie können wir erkennen, dass die gemeinsame Wertekultur im Team gelebt wird? 		
 Regelmäßige Austauschformate zu Teamentwicklung und pädagogischer Reflexion (Klein- bzw. Großteam) finden statt. 	 Wann finden Teamsitzungen statt? In welchen zeitlichen Abständen finden sie statt? Wer nimmt teil? Was sind Gründe, eine Teamsitzung abzusagen? Was geht dabei verloren? 		
 Die Kommunikation innerhalb der Organisation orientiert sich an einem gewaltfreien, grenzachtenden und respektvollen Umgang aller Akteure miteinander. 	 Was ist uns im Rahmen einer achtsamen Kommunikation wichtig? Woran orientieren wir uns in diesem Zusammenhang (Reckahner Reflexionen, Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg, Marte Meo)? 		
Fachliches Feedback erfolgt wechsel- seitig und kollegial zwischen Team und	 Wie machen wir unsere Kommunikationsgrundsätze transparent? (Verhaltenskodex) Wie gehen wir im Team mit Feedback um? Welche Möglichkeiten nutzen wir, um Anerkennung und 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?
Leitung und untereinander im Team.	Wertschätzung in der Praxis auszudrücken? Welche gegenseitigen Unterstützungsmöglichkeiten praktizieren wir?		
	 Werden Fehler als Möglichkeit wahrgenommen, etwas zu lernen und zu verbessern? Welche Vereinbarung gibt es, Kolleg*innen auf ein Verhalten hinzuweisen, das mich irritiert bzw. das ich als Fehlver- 		
	 halten wahrnehme? Wie wird kollegiale Begleitung und Reflexion umgesetzt? Gibt es die Erlaubnis zum "Einmischen" bei (sich abzeichnendem) Fehlverhalten (grenzverletzendem Verhalten)? 		



Beziehungen innerhalb des Teams (2)

FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.			
Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
Der achtsame Umgang im Team wird regelmäßig und anlassbezogen reflek-	Wie sorgen wir dafür, belastende Themen zeitnah zu be- sprechen?		
tiert.	Wie gehen wir mit Stresssituationen um?		
	 Welche Handlungsoptionen gibt es, wenn wir in eine Überlastung kommen? Wie sorgen wir dafür, dass diese Handlungsoptionen allen bekannt sind? 	Was existiert bereits?	Was müssen wir besprechen?
	Wie lösen wir Konflikte im Team?	Wie setzen wir es um?	Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?
Die regelmäßige Supervision wird für	Findet Supervision statt?		
die Reflexion der Beziehungsgestal- tung genutzt.	Finden regelmäßige Supervisionstermine statt?		
	Welche Themen stehen im Supervisionsprozess im Mittel- punkt (Fallbesprechungen, Konflikte im Team,)?		

Vereinbarungen			



Beziehungen zu den Familien

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V. Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
Die Kontakte zu Familien erfordern einen transparenten und reflektierten Umgang mit Mehrfachrollen.	 Welche Rolle nehme ich wann ein? Was erfordert diese Rolle von mir? (Vorstand und Elternteil, Fachkraft und Freund*in,) Wie kann es gelingen, Professionalität zu wahren? Wird mit privaten Kontakten zu Familien, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, sowie mit privaten Kontakten unter den Fachkräften transparent umgegangen? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?

Vereinbarungen	



Beziehungen von Erwachsenen und Kindern in der Einrichtung

beziendigen von Erwachsenen und kindern in der Einfrichtung			
Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung	
 Welche Erziehungsmethoden von Erwachsenen gegenüber Kindern sind fachlich korrekt, welche sind kritisch zu betrachten und welche sind pädagogisch nicht zu rechtfertigen? Wie machen wir für alle Beteiligten transparent, welche Erziehungsmethoden für uns fachlich korrekt sind? (Verhaltensampel) 			
 der Ansprache sollten in unserer Einrichtung vermieden werden (Adultismus,)? Achten wir auf ein positives Klima? (Kindern wertschätzend begegnen, Anerkennung zeigen, auf eigene Mimik, Gestik achten, angenehme Stimme, lächeln, Blickkontakt, körperliche Nähe anbieten, ermutigen, Geborgenheit vermitteln, Peers helfen ermöglichen)? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln?	
 bzw. Herumschreien, Aggressivität unter Kindern, eskalierende und "trennende Atmosphäre", Wut, Reizbarkeit, Mobbing, strafende Kontrolle, Erniedrigung, sarkastische Stimme oder Aussagen, Hänseln, Schikane, Beschämen) zu vermeiden? Wie berücksichtigen wir die psychischen Bedürfnisse (Beziehung, Autonomie-Erleben, Kompetenz-Erleben) der 		Was wollen wir vereinbaren?	
 Kinder in der pädagogischen Praxis? Werden Unterschiede im Umgang mit Kindern pädagogisch begründet bzw. wie wird verhindert, dass diese willkürlich oder abhängig von Sympathien geschehen? Auf welche Weise sichern wir ab, dass wir miteinander über den Umgang mit Kindern in unserer Alltagskultur 			
	 Welche Erziehungsmethoden von Erwachsenen gegenüber Kindern sind fachlich korrekt, welche sind kritisch zu betrachten und welche sind pädagogisch nicht zu rechtfertigen? Wie machen wir für alle Beteiligten transparent, welche Erziehungsmethoden für uns fachlich korrekt sind? (Verhaltensampel) Wie kommunizieren wir mit Kindern bzw. welche Formen der Ansprache sollten in unserer Einrichtung vermieden werden (Adultismus,)? Achten wir auf ein positives Klima? (Kindern wertschätzend begegnen, Anerkennung zeigen, auf eigene Mimik, Gestik achten, angenehme Stimme, lächeln, Blickkontakt, körperliche Nähe anbieten, ermutigen, Geborgenheit vermitteln, Peers helfen ermöglichen)? Wie sorgen wir dafür, negatives Klima (harte Stimme, Anbzw. Herumschreien, Aggressivität unter Kindern, eskalierende und "trennende Atmosphäre", Wut, Reizbarkeit, Mobbing, strafende Kontrolle, Erniedrigung, sarkastische Stimme oder Aussagen, Hänseln, Schikane, Beschämen) zu vermeiden? Wie berücksichtigen wir die psychischen Bedürfnisse (Beziehung, Autonomie-Erleben, Kompetenz-Erleben) der Kinder in der pädagogischen Praxis? Werden Unterschiede im Umgang mit Kindern pädagogisch begründet bzw. wie wird verhindert, dass diese willkürlich oder abhängig von Sympathien geschehen? Auf welche Weise sichern wir ab, dass wir miteinander 	 Welche Erziehungsmethoden von Erwachsenen gegenüber Kindern sind fachlich korrekt, welche sind kritisch zu betrachten und welche sind pädagogisch nicht zu rechtfertigen? Wie machen wir für alle Beteiligten transparent, welche Erziehungsmethoden für uns fachlich korrekt sind? (Verhaltensampel) Wie kommunizieren wir mit Kindern bzw. welche Formen der Ansprache sollten in unserer Einrichtung vermieden werden (Adultismus,)? Achten wir auf ein positives Klima? (Kindern wertschätzend begegnen, Anerkennung zeigen, auf eigene Mimik, Gestik achten, angenehme Stimme, lächeln, Blickkontakt, körperliche Nähe anbieten, ermutigen, Geborgenheit vermitteln, Peers helfen ermöglichen)? Wie sorgen wir dafür, negatives Klima (harte Stimme, Anbzw. Herumschreien, Aggressivität unter Kindern, eskalierende und "trennende Atmosphäre", Wut, Reizbarkeit, Mobbing, strafende Kontrolle, Erniedrigung, sarkastische Stimme oder Aussagen, Hänseln, Schikane, Beschämen) zu vermeiden? Wie berücksichtigen wir die psychischen Bedürfnisse (Beziehung, Autonomie-Erleben, Kompetenz-Erleben) der Kinder in der pädagogischen Praxis? Werden Unterschiede im Umgang mit Kindern pädagogisch begründet bzw. wie wird verhindert, dass diese willkürlich oder abhängig von Sympathien geschehen? Auf welche Weise sichern wir ab, dass wir miteinander über den Umgang mit Kindern in unserer Alltagskultur 	



Beziehungen von Erwachsenen und Kindern in der Einrichtung

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V. Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
 siehe vorheriges Ziel (Die Interaktionen im p\u00e4dagogischen Alltag werden emotional unterst\u00fct- zend gestaltet.) 	Wissen wir als Fachkräfte, an wen wir uns bei einem Problem wenden können?		
 Vorstand und Team wissen um die Bedeutung eines bewussten Umgangs 	 Welche Kinder könnten in unserer Einrichtung aufgrund ihrer individuellen Bedingungen besonders gefährdet sein? 		
mit Nähe und Distanz und achten in der täglichen Praxis darauf.	 Welche gestischen, mimischen o. ä. Rückmeldeformen könnten Kinder, die über keine oder wenige sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten verfügen, bei Grenzverletzungen nutzen? 		Was müssen wir besprechen?
	 Wo ist eine k\u00f6rpernahe Aktivit\u00e4t notwendig, um Kinder zu versorgen und/oder zu unterst\u00fctzen? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?
	 Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen in besonders sensiblen Situationen umgegangen (z. B. Wickeln, Toilettengang, Umziehen, Schlaf- und Ruhezeiten, Trost spenden)? Welche Regelungen zum Schutz der Intimsphäre von Kindern gibt es bei uns bzw. welche sollten ggf. noch eingeführt werden? 		
	 Gibt es grundsätzliche Regeln für den angemessenen und grenzwahrenden professionellen Umgang mit Nähe und Distanz (z. B. Kinder nicht küssen, grenzwahrende Kleidung im Dienst)? 		

Vereinbarungen



Beziehungen von Erwachsenen und Kindern in der Einrichtung

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V. Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
Die strukturellen Machtunterschiede sind allen bewusst und werden auch als solche benannt.	nd allen bewusst und werden auch zwischen Erwachsenen und Kindern ein Machtgefälle gibt?		Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?
 Kinder werden bewusst in die Refle- xion des p\u00e4dagogischen Alltags mit einbezogen und nach ihrer Wahrneh- mung des Verhaltens der Fachkr\u00e4fte gefragt 	 Kennen wir die Kinderperspektive auf ihren Kita-Alltag? Wenn wir die Perspektive der Kinder erfragen, nutzen wir dann folgende oder ähnliche Fragen? Wie erlebst du deine Zeit in der Einrichtung? Was magst du gerne bzw. was magst du gar nicht am Verhalten von Mitarbeiter*innen XYZ? Worauf sollen die Erwachsenen im Umgang mit Euch Kindern besser achten? 		

Vereinbarungen			



A. Kita- und Personalmanagement

B. Beziehungsgestaltung

C. Pädagogische Konzeption

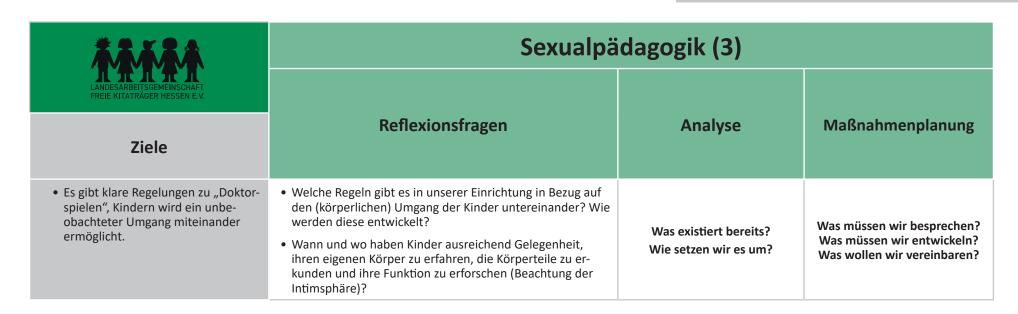
1.	Sexualpädagogik	C-2
2.	Partizipation und Beschwerde	C-5
3.	Pädagogische Schlüsselsituationen	C-7
4.	Räume	C-8
5.	Begleitung von Konflikten unter Kindern	C-9
	Zusammenarbeit mit Familien	C-13

	Sexualpädagogik (1)			
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung	
Ziele		,		
 Unser sexualpädagogisches Konzept geht ein auf Wissen über kindliche Sexualität im Unterschied zur Erwachsenensexualität Umgang mit eigenen körperlichen Bedürfnissen und Wünschen Beschäftigung mit der Geschlechterrolle Begleitung der Kinder bei der positiven Entwicklung einer sexuellen Identität Verankerung von Zielen und Handlungsspielräumen Schutz vor Verletzungen 	 Haben wir ein sexualpädagogisches Konzept? Wann haben wir uns zuletzt mit dem sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung auseinandergesetzt? Wie wird die Kommunikation mit den Eltern zu diesem Thema gestaltet? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?	

Vereinbarungen		

	Sexualpädagogik (2)			
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung	
Ziele	Kellexionsiragen	Allalyse	iviaisiiaiiiieiipiaiiuiig	
Wissen über die sexuelle Entwick- lung der Kinder ist vorhanden und wird regelmäßig aufgefrischt.	 Was gehört für uns zur Entwicklung einer positiven Sexualität von Kindern? Welche Vorstellungen und Konzepte zu Sexualerziehung gibt es in unserer Einrichtung? Welches Material setzen wir in der Einrichtung ein, um mit Kindern über die Themen Körper und kindliche Sexualität zu sprechen? Über welche Themen tauschen wir uns untereinander aus? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln?	
 Das Team kann einen angemes- senen k\u00f6rperlichen Umgang der Kinder untereinander von \u00fcbergriffi- gem Verhalten unterscheiden. 	 Welche abgestimmten Anhaltspunkte bzw. Kriterien, mit denen wir ein angemessenes sexuelles Verhalten eines Kindes von einem unangemessenen unterscheiden könntet, beziehen wir in unsere Einschätzung einer Situation ein? Wie wirken wir bei unangemessenen Verhalten pädagogisch ein? 	vvic scizen wii es uiii:	Was wollen wir vereinbaren?	

Vereinbarungen	



Vereinbarungen		

	Partizipation und Beschwerde (1)			
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V. Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung	
Die Beteiligung von Kindern wird in der täglichen Praxis bewusst um- gesetzt.	 Wie machen wir Kinder mit den Kinderrechten bekannt und stellen dabei den Bezug zu ihrem Alltagsleben her? Auf welche Weise machen wir deutlich, dass wir für das Recht jedes Kindes einstehen, in der Kita sicher und geschützt zu sein? Auf welche Weise räumen wir den Kindern das verbindliche Recht ein, ihre Meinungen und Anliegen zu äußern und zu vertreten? Wie holen wir Rückmeldungen der Kinder zu verschiedenen Aspekten ein? Zum Beispiel: Was gefällt dir an Situation XY? Nutzen wir Material zur Visualisierung der Fragestellung und zur Meinungsäußerung? Wie oft, bei welchen Gelegenheiten fragen wir nach? Wie stellen wir sicher, dass alle teilhaben können? Wie machen wir nachvollziehbar, wie wir mit der Rückmeldung der Kinder verfahren? Werden Entscheidungen oder Verbote erklärt, die die Kinder von bestimmten Handlungen abhalten? Was können partizipationshemmende Verhaltensweisen einer pädagogischen Fachkraft beim Spielen, Essen, Buch betrachten, etc. sein? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?	

Vereinbarungen	

	Partizipation und Beschwerde (2)				
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung		
Ziele					
 Es gibt ein Beschwerdeverfahren für den Umgang mit Beschwerden von Kindern. 	 Wie reagieren wir auf kindliche Unmut- und Missfallens- äußerungen, Ablehnung von Angeboten, starke Willensbe- kundungen und das Einforderung von Beteiligung? 				
 Das Team pflegt eine positive Grundhaltung gegenüber Beschwer- den von Kindern. 	 Gibt es Möglichkeiten der Rückmeldung und Beschwerde von Kindern, z. B. durch zu Kritik auffordernden Runden im Morgenkreis, Briefkasten, Leitungssprechstunden o. ä.? 				
	 Hören wir aktiv zu, wenn Kinder von Unfairness und Un- gerechtigkeit berichten, die sie innerhalb der Kita beob- achtet oder erlebt haben? Wie gewährleisten wir, dass wir herausfinden, was genau los ist? 		Was müssen wir besprechen?		
	 Wie gehen wir damit um, wenn Kinder kritisieren, dass sie von Mitarbeiter*innen ungerecht behandelt wurden? 				
	 Wissen Kinder, an wen sie sich wenden können, wenn sie ein Problem haben? Ist klar, dass "alle" nicht die richtige Antwort ist? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?		
	 Ein Beschwerdemanagement in der Kita greift Unzufriedenheitsäußerungen der Kinder auf. An welchen Signalen erkennen wir, dass ein Kind mit etwas nicht zurechtkommt? 				
	 Wie beurteilen wir "Beschwerden" von Kindern? Welche Unterschiede machen wir? Kommt es vor, dass es als "petzen" bewertet wird? 				
	• Üben wir mit Kindern ihre Anliegen auszudrücken?				
	 Wie gehen wir damit um, wenn Kinder kritisieren, dass sie von Mitarbeiter*innen ungerecht behandelt wurden? 				



Pädagogische Schlüsselsituationen

Reflexionsfragen **Analyse** Maßnahmenplanung Ziele • Pädagogische Schlüsselsituationen, • Wie können wir im Team ein Bewusstsein für Stresssituabeispielsweise in der Garderobe tionen schaffen? beim An- oder Ausziehen oder • Wie identifizieren wir Stresssituationen im Tagesablauf? beim Essen, werden hinsichtlich ihrer Stressmomente reflektiert • Welche Möglichkeiten können wir für die Reflexion von und Wege zur Stressreduzierung Übergängen oder pädagogischen Schlüsselsituationen gefunden. nutzen? • Wie können wir Stresssituationen so verändern, dass der Was müssen wir besprechen? Was existiert bereits? Stress für alle Beteiligten reduziert wird? Was müssen wir entwickeln? Wie setzen wir es um? Was wollen wir vereinbaren?

Vereinbarungen			

	Räume			
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung	
Ziele		Analyse	Washannenplanding	
 Die Raumaneignung orientiert sich am Gewaltschutz. 	 Wie wird gewährleistet, dass alle Räume, in denen Ange- bote mit Kindern stattfinden, jederzeit zugänglich sind? 			
	 Wie wird die Intimsphäre der Kinder gewahrt? (z.B. WCs und Wickelbereiche) 			
	 Sind alle nicht einsehbaren Ecken bekannt? Wie könnten diese anders gestaltet werden? 			
	 Welche räumlichen Bedingungen begünstigen potentielle Täter*innen? 	Was existiert bereits?	Was müssen wir besprechen?	
	 Gibt es Orte (innen und außen), die bewusst den Kindern als unbeobachtete Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen? 	Wie setzen wir es um?	Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?	
	Wie erfolgt der Zugang zur Kita?			
	 Wie wird gewährleistet, dass Personen, die von außen in die Einrichtung kommen, wahrgenommen und angespro- chen werden? 			
	 Welche Regelungen existieren für Eltern und Externe in Bezug auf die Nutzung von Räumlichkeiten, WCs etc. 			

Vereinbarungen	



Ziele

begleitet wird.

Begleitung von Konflikten unter Kindern (1)

Reflexionsfragen **Analyse** Maßnahmenplanung • Der Umgang mit Konflikten ist ein • Welche Regeln für einen fairen Umgang miteinander, die zentrales Lernfeld in Kindertageseinallen Kindern Schutz und Sicherheit geben wurden mit den richtungen, das von pädagogischen Kindern gemeinsam erarbeitet? Mitarbeiter*innen stets achtsam • Wo beginnt für uns grenzüberschreitendes Verhalten zwi-Was müssen wir besprechen? schen Kindern? Welche unterschiedlichen Erscheinungs-Was existiert bereits? Was müssen wir entwickeln? formen kann dieses haben? Wie setzen wir es um? Was wollen wir vereinbaren? • Wann und auf welche Weise besprecht ihr miteinander, wie Kinder auf Körperkontakt untereinander reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?

Vereinbarungen		



• siehe vorheriges Ziel

begleitet wird.)

Mitarbeiter*innen stets achtsam

Begleitung von Konflikten unter Kindern (2)

Reflexionsfragen **Analyse** Maßnahmenplanung • Wie ist unser Umgang mit ausgrenzendem Verhalten unter (Der Umgang mit Konflikten ist ein Kindern? zentrales Lernfeld in Kindertagesein-• Welche verletzenden Gruppendynamiken können wir berichtungen, das von pädagogischen obachten? • Teilen die Kinder den Mitarbeiter*innen mit, wenn sie/er Was müssen wir besprechen? oder jemand anderes Unterstützung braucht? Was existiert bereits? Was müssen wir entwickeln? • Können die Kinder für andere eintreten, von denen sie Wie setzen wir es um? Was wollen wir vereinbaren? glauben, dass sie ungerecht behandelt wurden? • Übt ihr mit Kindern Strategien, wie sie anderen helfen können, die ungerecht oder schlecht behandelt werden? • Wie macht ihr deutlich, dass auch beim Streiten kein Kind ausgelacht oder unfair behandelt werden darf?

Vereinbarungen		



Begleitung von Konflikten unter Kindern (3)

Reflexionsfragen **Analyse** Maßnahmenplanung Ziele • siehe vorheriges Ziel • Wie unterstützen wir, dass die Kinder eine aggressionsfreie (Der Umgang mit Konflikten ist ein Konfliktregelung erlernen können? zentrales Lernfeld in Kindertagesein-• Welches Konzept haben wir verabredet, wie wir eingreifen, richtungen, das von pädagogischen so dass betroffene Kinder gestärkt und grenzverletzende Mitarbeiter*innen stets achtsam Was müssen wir besprechen? Kinder nicht beschämt werden? Was existiert bereits? begleitet wird.) Was müssen wir entwickeln? Wie setzen wir es um? • Haben die Kinder das Gefühl, dass Streitigkeiten zwischen Was wollen wir vereinbaren? ihnen gerecht und wirksam geregelt werden? Woran können wir das erkennen? • Sind die Erzieher*innen Vorbilder für eine besonnene Reaktion auf Konflikte?

Vereinbarungen	



Begleitung von Konflikten unter Kindern (4)

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.				
Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung	
siehe vorheriges Ziel (Der Umgang mit Konflikten ist ein zentrales Lernfeld in Kindertageseinrichtungen, das von pädagogischen Mitarbeiter*innen stets achtsam begleitet wird.)	 Wie unterstützen wir, dass Kinder einen breiten Gefühlswortschatz erwerben können? Wie ermutigten wir Kinder, Worte für ihre Gefühle zu finden, wenn ihnen Unrecht geschieht? Üben wir mit Kindern zu schildern, was ihnen Schlimmes passiert ist und wie sie sich dabei gefühlt haben? Wie unterstützten wir Kinder darin, den Schmerz eines Kindes oder Erwachsenen wahrzunehmen? Üben wir mit Kindern, sich in andere hineinzuversetzen, die Unrecht oder Schmerz erleben und eigene Gefühle wiederzuerkennen? Thematisieren wir mit Kindern, dass auch Worte wehtun können? Geben wir positive Rückmeldungen auf prosoziale Handlungen und Äußerungen von Kindern, indem wir beschreibend aufzeigen, wie sie dazu beigetragen haben, dass es anderen besser geht, und worüber sie dabei gut nachgedacht haben? Üben wir mit Kindern, ihre Anliegen angemessen auszudrücken? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?	

Vereinbarungen		

	Zusammenarbeit mit Familien (1)		
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.			
Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
Alltagskultur, Haltung und Verfahren zum Kinderschutz sind für die Familien transparent.	 Wie informiert ihr die Eltern für die Alltagskultur, Haltung sowie Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz? Was braucht es, damit ihr Elterngespräche über das Thema Kindeswohl führen könnt, die auch das Erziehungsverhalten der Eltern thematisieren? An wen können sich Eltern wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder ein Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiter*innen haben? Auf welche Weise ermuntert ihr Eltern, den Kontakt zu euch zu suchen, wenn sie befürchten, dass ihr Kind in der Kita ungerecht oder schlecht behandelt wird? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?

Vereinbarungen		

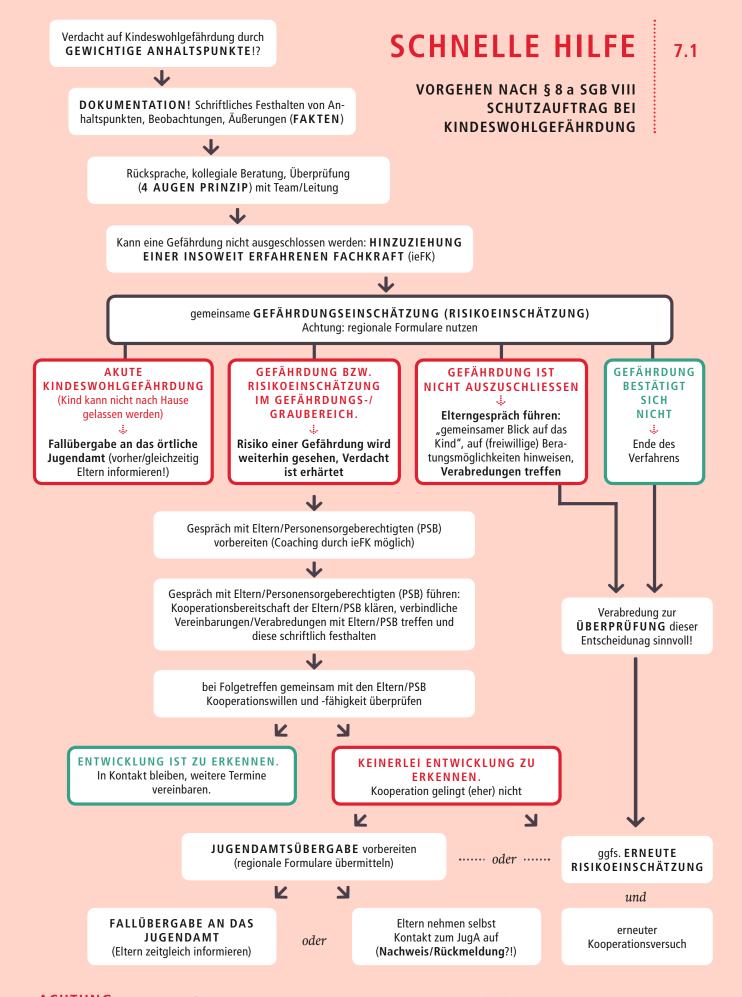
	Zusammenarbeit mit Familien (2)		
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.			
Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
 Das Team macht sich unterschied- liche Familienkulturen bewusst und nimmt bei der p\u00e4dagogischen Arbeit darauf Bezug. 	 Haben wir Klarheit in unserem Team darüber gewonnen, wie wir die unterschiedlichen Familienkulturen in unserer Arbeit berücksichtigen und einbeziehen können (Gewohnheiten in der Pflege, Sauberkeitserziehung, Hygienefragen, Schlafen u.a.m.) 		
 Das Team greift bei grenzverlet- zendem oder diskriminierendem Verhalten von Eltern ein. 	 Haben wir eine Vereinbarung im Team einzugreifen, wenn Eltern sich in der Kita grenzverletzend oder diskriminie- rend verhalten oder äußern? 	Was existiert bereits? Wie setzen wir es um?	Was müssen wir besprechen? Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?
	Was hat sich bewährt?		
 Die pädagogischen Fachkräfte interessieren sich für die familiäre Situation der Kinder. 	 Wie sorgen Träger und Leitung für eine offene, nicht bewertende Atmosphäre in der Einrichtung sowie für ein grundsätzliches Interesse der Fachkräfte an der familiären Situation der Kinder? 		

	Zusammenarbeit mit Familien (3)		3)
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.			
Ziele	Reflexionsfragen	Analyse	Maßnahmenplanung
 Veränderungen in der familiären Situation der Kinder werden wahr- genommen 	 Wie unterstützen Träger und Leitung die Fachkräfte, ent- sprechende Signale der Kinder wahrzunehmen und Eltern darauf anzusprechen? 		
 Die Kita bietet sich als Ansprech- partnerin für erzieherische Themen an. 	 Haben die Eltern feste Ansprechpartner*innen im Team? Wie sorgt der Träger dafür, dass Teammitglieder sich in Gesprächsführung erproben und weiterentwickeln können? 	Was existiert bereits?	Was müssen wir besprechen?
 Die Kita bietet den Familien Infor- mationen über Unterstützungsnetz- werke im Sozialraum. 	 Wer sorgt dafür, dass in der Einrichtung Informationen über die Unterstützungsnetzwerke im Sozialraum vorlie- gen? 	Wie setzen wir es um?	Was müssen wir entwickeln? Was wollen wir vereinbaren?
	 Wie sorgt der Träger dafür, dass entsprechendes Fachwissen über Hilfen zur Erziehung im Team vorhanden ist? 		
	 Wer hält die Kontakte zu den Unterstützungsnetzwerken im Sozialraum aufrecht? 		

Vereinbarungen		

13.2. <u>Anlagen zum meldepflichtigen Ereignissen nach §8 a SGB VIII</u> <u>Kindeswohlgefährdung</u>

- Schematischer Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
- Falldokumentation, Beratungsplan
- Mitteilung an das Jugendamt



ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!

Verfahrensstandards bei Verdacht auf akut schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls – Gewährleistung des staatlichen Wächteramtes im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Die Fragen zu Risiko- und Schutzfaktoren sollen unabhängig voneinander beantwortet werden.

Aus den Antworten zu den Risikofragen ergibt sich der Grad der Gefährdung.

Aus den Antworten zu den Schutzfaktoren ergeben sich Hinweise, die die Gefahr für das Kind in Richtung Ent- oder Verschärfung relativieren.

Falls eine Vielzahl der Fragen nicht beantwortet werden kann, ist der Schluss zu ziehen, dass die Situation des Kindes unklar ist und erhellt werden muss.

Næmme dendeinjælersge*r:	geb. am:	
wohnhaft:		
Einrichtung:		
Bearbeitung erfolgt durch:		
Zusammenfassende Einschätzung der u sichtigung des Alters des Kindes: Bitte an		erück-
Nicht gefährdet, sehe keinen Hilfebedarf		
Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unter	stützungsbedarf	
Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Verände	erungen erzielt werden	
Akute Gefährdung liegt vor!	Wegweisung gemäß § 1666a BGB	
Abwehr der Kindeswohlgefährdung durch:	Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	
Bemerkung: Fr ahladfurtnersblateim , den		
Unterschrift:		
Seite 1 von 4 In Anlehnung an die Checkliste Risiko-		8a SGR VIII

BVZ GmbH - Internes Schutzkonzept Stand: September 2023
Übernommen von: BVZ GmbH Frankfurt. Stand: September 2023

Risikofaktoren "Minderjährige*r"

Alter	0 bis 2 Jahre	
	3 bis 5 Jahre	
	6 bis 9 Jahre	
	10 bis 13 Jahre	
	14 bis 18 Jahre	
Inadäquate Betreuung und	Ja	Bemerkung:
Erziehung	Nein	
	Nicht bekannt	
Vernachlässigung	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Physische und psychische	Ja	Bemerkung:
Misshandlung	Nein	
	Nicht bekannt	
Verdacht sexueller	Ja *	Bemerkung:
Missbrauch	Nein	
	Nicht bekannt	
Körperliche Verletzungen	Ja	Bemerkung:
des Kindes	Nein	
	Nicht bekannt	
Auffällige Unterernährung	Ja	Bemerkung:
oder Fehlernährung	Nein	
	Nicht bekannt	
Ungepflegtes	Ja	Bemerkung:
Erscheinungsbild	Nein	
	Nicht bekannt	
Verhaltensauffälligkeiten	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Massive Entwicklungs-	Ja	Bemerkung:
verzögerungen und	Nein	
-beeinträchtigungen	Nicht bekannt	
Unregelmäßiger	Ja	Bemerkung:
Schulbesuch / Kita-Besuch	Nein	
	Nicht bekannt	
Behinderung	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Frühere Meldungen	Ja	Bemerkung:
-	Nein	-
	Nicht bekannt	

^{*} Weiterarbeit nach den Standards "Sexueller Missbrauch"

Weitere Notizen:

Risikofaktoren "Familie"

Ungünstige materielle	Ja	Bemerkung:
Verhältnisse und	Nein	
Wohnverhältnisse	Nicht bekannt	
Überforderungssymptome	Ja	Bemerkung:
der Bezugspersonen	Nein	
	Nicht bekannt	
Fehlende Einsicht der Eltern	Ja	Bemerkung:
in Problemlage	Nein	
	Nicht bekannt	
Psychische Erkrankungen	Ja	Bemerkung:
der Bezugspersonen	Nein	
	Nicht bekannt	
Suchtprobleme in der	Ja	Bemerkung:
Familie	Nein	
	Nicht bekannt	
Häusliche Gewalt unter	Ja	Bemerkung:
Erwachsenen	Nein	
	Nicht bekannt	
Bezugspersonen als Kind	Ja	Bemerkung:
misshandelt/missbraucht	Nein	
	Nicht bekannt	

Weitere Notizen:

Seite 3 von 4 In Anlehnung an die Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren der Frankfurter Richtlinie (FRL) zu § 8a SGB VIII

Schutzfaktoren "Minderjährige*r"

Das minderjährige Kind hat	Ja	Bemerkung:
regelmäßige Sozialkontakte	Nein	
außerhalb der Familie	Nicht bekannt	
Das minderjährige Kind be-	Ja	Bemerkung:
sucht regelmäßig die Tages- einrichtung/Tagespflege	Nein	
einnentung/ragespliege	Nicht bekannt	
Das minderjährige Kind	Ja	Bemerkung:
kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen	Nein	
	Nicht bekannt	
Das minderjährige Kind	Ja	Bemerkung:
wirkt vital und	Nein	
ausgeschlafen	Nicht bekannt	
Die Kleidung ist zweckmä-	Ja	Bemerkung:
ßig und den Bedürfnissen des minderjährigen Kindes	Nein	
angemessen	Nicht bekannt	

Schutzfaktoren "Familie"

Eine geeignete Vertrauens-	Ja	Bemerkung:
person lebt im Haushalt	Nein	
	Nicht	
	bekannt	
Zuverlässige und verant-	Ja	Bemerkung:
wortungsbewusste Betreu- ung ist gewährleistet	Nein	
ung ist gewarmeistet	Nicht	
	bekannt	
Sicherheitsvorkehrungen in	Ja	Bemerkung:
unmittelbarer Umgebung des minderjährigen Kindes	Nein	
sind angemessen	Nicht	
	bekannt	
Ärztliche/therapeutische	Ja	Bemerkung:
Behandlung und Förderung sind gewährleistet	Nein	
sind gewannerster	Nicht	
	bekannt	
Das minderjährige Kind wird	Ja	Bemerkung:
mit seinen Rechten und Be- dürfnissen wahrgenommen	Nein	
dumissen wanigenommen	Nicht	
	bekannt	
Die Familie ist in ein	Ja	Bemerkung:
funktionierendes soziales	Nein	
Netzwerk eingebettet	Nicht	
	bekannt	
Kooperationsbereitschaft	Ja	Bemerkung:
der Eltern ist vorhanden	Nein	
	Nicht	
	bekannt	

Weitere Notizen:

Falldokumentation: Beratungsplan

Datum:		Name:		
1. Beteiligte				
☐ Pädagog*in ☐ Kolleg*in ☐ Leitung ☐ hinzugezogene F ☐ Sonstige:	FK			
2. Angaben z	u dem Kind	:		
Name:				Alter:
3. Einschätzt	ung:			
4. Maßnahme Weitere Beobachtu □ Hinzuziehung de □ Gespräch mit Elt □ Kontaktaufnahm □ Sonstiges	ng durch: er Fachkraft – gep ern/Sorgeberecht	tigten – geplant a	am: (l	Datenschutz beachten!)

Falldokumentation: Individueller Schutzplan

Datum:	Name:		
4 Deteiliete			
1. Beteiligte			
☐ Eltern/andere Sorgeb☐ Pädagog*in☐ Kolleg*in☐ Leitung☐ hinzugezogene Fachl☐ Sonstige:			
2. Angaben zu d	em Kind:		
Name:			Alter:
3. Absprachen:			eitstruktur:
Unterschrift der Eltern/So	raeberechtiaten	Vertreter*in d	ler Einrichtung

Falldokumentation: Überprüfung der Zielvereinbarungen des Schutzplanes

Datum:		Name:			
Name des Kindes	Kindes				
,			-		,
Datum:	Wer:	Mann:	Ergebnis:	Nächste Schritte:	Verantwortlich:

Falldokumentation: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum:	Name:		
1. Angaben zu dem Kind	:		
Name:	-		Alter:
2. Wann wurde entschied	den:		
3. Wer hat entschieden:			
☐ Eltern/Sorgeberechtigte			
☐ Leitung			
☐ hinzugezogene Fachkraft☐ Sonstige:			
_ concage.			
4. Informationsfluss			
4. imormationshuss			
Information an Eltern / S	orgeberech	ntigte	
□ per Post – am:			
□ per Telefonat – am:			
☐ per persönlichem Gespräch – am:☐ Sonstiges:☐			
Durch:			
□ Pädagog*in			
☐ Leitung			
☐ hinzugezogene Fachkraft☐ Sonstige:			
Information des ASD du	rch:		
☐ Leitung			
☐ hinzugezogene Fachkraft			
☐ Sonstige:			

Mitteilung an das Jugendamt

Name des Trägers:	Name der Einrichtung:
Adresse:	Adresse:
Ansprechpartner*in:	Ansprechpartner*in:
Telefon:	Telefon:
Bei der Mitteilung an das Jugendamt sind, zu Informationen notwendig, soweit sie dem Trä	usätzlich zur Falldokumentation, nachfolgende iger bekannt sind:
Name des Kindes:	
Anschrift des Kindes:	
Ggf. abweichender Aufenthaltsort:	
Name der Eltern:	
Anschrift der Eltern:	
Ggf. abweichender Aufenthaltsort:	
Name anderer Personensorgeberechtigter:	
Anschrift:	
Ggf. abweichender Aufenthaltsort:	

13.3. <u>Anlagen zum meldepflichtigen Ereignissen nach § 45 SGB VIII</u> <u>Kindeswohlgefährdung</u>

- Kompakte Darstellung der Unterschiede zwischen dem § 8a SGB VIII und § 45 SGB VIII
- Schematischer Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 45 SGB VIII
- Falldokumentation
- Anlage: Persönliche Erklärung Mitarbeitende (Blanco)



Kindeswohlgefährdung

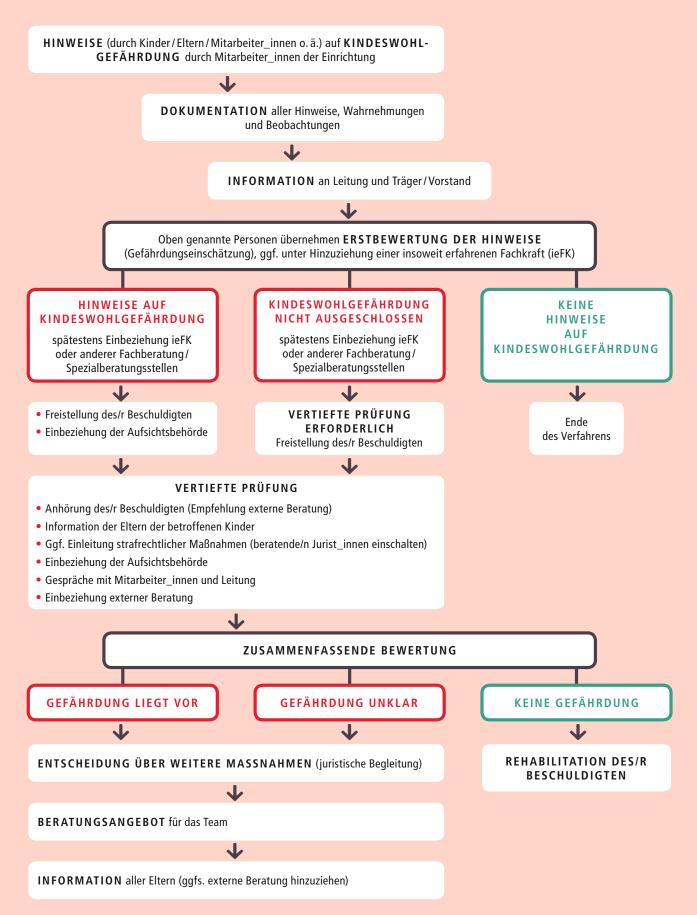
	§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§45 SGB VIII Betriebserlaubnisparagraph: Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern
Ausgangslage	Es gibt Hinweise auf Kindeswohlgefährdung aus dem häuslichen Umfeld des Kindes.	Es gibt Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende einer Kindertageseinrichtung.
Wer muss tätig werden?	Fachkräfte in den Einrichtungen	Träger der Einrichtung
Wer steuert das Verfahren?	die fallzuständige Fachkraft und/oder die Leitung der Einrichtung	der Träger der Einrichtung
Was ist zu tun?	 Gefährdungseinschätzung bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte auf KWG durch Kolleg*innen in der Einrichtung Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Beratung Einbeziehung der Erziehungsberechtigten Ggf. Hinwirken Fachkräfte in den Einrichtungen auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungsberechtigten Ggf. Information des Jugendamtes/Fallabgabe an das Jugendamt 	 Maßnahmen zur Sicherung des Wohles des Kindes ergreifen (z.B. Freistellung einer Mitarbeiter*in, Beseitigung von Gefahren,) Meldepflicht nach §47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. (Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen (hier auch sexuelle Gewalt), katastrophenähnliche Ereignisse,)
Was wird an wen gemeldet?	 Die zuständige Mitarbeiter*in in der Kita meldet an das Jugendamt FFM, dass gewichtige Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung vorliegen, die mit den Möglichkeiten, die einer Kita zur Verfügung stehen, nicht abgewendet werden können. 	 Der Träger der Einrichtung (Vorstand oder Geschäftsführung) meldet der Aufsichtsbehörde (Stadtschulamt) das Fehlverhalten einer Mitarbeiter*in



		FREIF KITA
Wer unterstützt bei der Einschätzung der Hinweiseauf Kindeswohlgefährdung?	- Insoweit erfahrene Fachkraft	Einschätzung der KWG ist im direkten Prüfverfahren nicht verankert.
Wer unterstützt den Träger bei der vertieften Prüfung der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende?		- Supervision - Bisher nicht eingesetzt: Methode des "simultanen Mehrperspektivenansatzes – SIMPA: Kind, Familie (System), Verdachts-Täter. Nur der gleichzeitige Blick auf die se drei Elemente und ihre Wechselwirkung eröffnen uns eine Idee zu dem Ganzen. Drei Expertlinen vertreten jeweils eines die ser Elemente und externalisieren als Team den missbrauchsimmanenten Konflikt http://www.katharina-maucher.de/missbrauch.html
Wer unterstützt bei der Durchführung des Verfahrens?	 Insoweit erfahrene Fachkraft, ist kompetent bzgl. Risikoeinschätzung, Unterstützungsmöglichkeiten für Familien, führen von Elterngesprächen, Schritte im §8a Verfahren Fachberatung 	 Stadtschulamt Fachberatung Arbeitsrechtliche Beratung Supervision

7.5 HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE/MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG





KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Checkliste Aufnahme einer Meldung über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft

Name der Einrichtung
Träger
Wer nimmt die Meldung entgegen?
Wann geht die Meldung ein? (Datum, Uhrzeit)
Wer meldet? (Name, Adresse, Telefonnummer)
Welche/s Kind/Kinder sind betroffen? (Name, Vorname)
Wie wird gemeldet? (Telefon, Gespräch etc.)
Was wird berichtet?
Was wurde der/dem Informant/in von wem erzählt?
Hat die/der Informant/in selbst etwas beobachtet?
Gibt es körperliche Auffälligkeiten/Hinweise?
Gibt es Informationen zum Zeitpunkt des Geschehens?
Sind weitere Kinder beteiligt?



KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Checkliste Aufnahme einer Meldung über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft

Wird ein Verdacht gegenüber einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters geäußert? Gegen wen? (Name, Vorname)
In welcher Beziehung steht der/die Beschuldigte zum Kind?
Wie wird der Verdacht begründet?
Wenn Eltern nicht Melder sind – sind die Eltern informiert?
Sind weitere Personen informiert? Wer?
Sind weitere Schritte in die Wege geleitet worden? (z.B. ärztliche Untersuchung, Anzeige etc.)
Weitere Informationen
Erste Verabredungen mit der meldenden Person
Wer wird über das Gespräch informiert?
Erhält die meldende Person Rückmeldung, wenn ja von wem?

A5

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Dokumentation

Name der Einrichtung
Träger
Wer dokumentiert die Hinweise? (Name, Funktion, Einrichtung, Datum)
Was ist passiert? Kurze Schilderung des Vorfalls bzw. der Ereignisse
Woher stammen die Informationen, die auf eine mögliche Gefährdung hinweisen? Von der dokumentierenden Fachkraft selbst? (Name/n)
Von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung? (Name/n)
Von Kindern und Eltern der Einrichtung? (Name, Telefon)
Von Personen außerhalb der Einrichtung? (Name, Telefon)
Welche/s Kind/er sind betroffen? Bitte, wenn möglich, die Namen der Kinder nennen.
Auf welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beziehen sich die Hinweise? Bitte, wenn möglich, den/die Name/n nennen.
Welche Informationen liegen vor? Bitte möglichst genaue Angaben (Ort, Zeit, Zeugen)
Sofern Aussagen von Kindern vorliegen müssen diese möglichst wörtlich zitiert werden. Außerdem muss beschrieben werden, in welcher Situation und wem gegenüber und ggf. auf welche Frage oder Aufforderung hin sie diese Aussage gemacht haben.
Auf welchen weiteren Vermutungen oder Gefühlen begründet sich die Besorgnis der Gefährdung?

A5

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Dokumentation

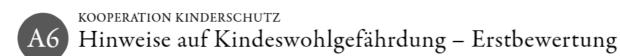
Wurden die Eltern der betroffenen Kinder informiert? (wann, von wem, worüber)
Wer wurde noch informiert? (wann, von wem, worüber)
Information an Einrichtungsleitung weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)
Information von Einrichtungsleitung empfangen (Datum, Name, Unterschrift)
Information an Träger weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)
Information von Träger empfangen (Datum, Name, Unterschrift)
Information an Aufsichtsbehörde weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)
Information von Aufsichtsbehörde empfangen (Datum, Name, Unterschrift)
Abschluss des Verfahrens Sollten sich aufgrund der Hinweise keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ergeben, kann das Verfahren hier abgeschlossen werden.
Kurze Begründung dafür, dass die genannten Hinweise und Beobachtungen nicht weiter untersucht und an die Aufsichtsbehörde weitergegeben werden.
Datum und Unterschrift des Dokumentierenden



KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Erstbewertung

Name der Einrichtung				
Träger				
Wer bewertet die Hinweise?				
Grundsätzlich sollte die Erstbewertung der Hinweise und Beobachtungen immer durch (Leitung, Träger, Aufsichtsbehörde, ggf. externe Berater) gemeinsam erfolgen.	h mehrere Per	sonen		
Name, Funktion				
Die Bewertung bezieht sich auf folgende Dokumentation von Hinweisen (Name, Datum, Unterschrift)				
Fragen zur Überprüfung der aktuellen Gefährdungssituation		wenn ja, bestätigt durch		
Schildern ein oder mehrere Kinder Übergriffe bzw. Grenzverletzungen durch einen bestimmten Mitarbeiter oder einer bestimmten Mitarbeiterin?	○ ja ○ nein			
Zeigen Kinder Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Angst), die im Zusammenhang mit der vermuteten Gefährdung stehen können?	○ ja ○ nein			
Zeigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Verhaltensauffälligkeiten, z.B. Distanz- losigkeit, Aggressivität, die im Zusammenhang mit der vermuteten Gefährdung stehen?	○ ja ○ nein			
Wurden erniedrigende oder verletzende körperliche oder sexuell motivierte Übergriffe durch bestimmte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unmittelbar von anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung beobachtet?	○ ja ○ nein			
Sind bei einem Kind Verletzungen sichtbar, die auf die vermutete Gefährdung zurückgeführt werden können?	○ ja ○ nein			
Ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- oder Steuerungsfähigkeit einer bestimmten Mitarbeiterinnen oder eines bestimmten Mitarbeiters erkennbar?	⊝ ja ⊝ nein			
Es gibt außerdem folgende weitere Hinweise auf eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung				



Ergebnis der Überprüfung der aktuellen Gefährdungssituation

Die aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durc ausgeschlossen werden.	○ ja ○ nein				
Maßnahmen (bitte eine der drei Optionen auswählen) 1. Eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung wurde festgestellt, deshalb sind folgende Maßnahmen zu treffen					
	verantwortlich	bis wann			
Die betroffenen Eltern werden informiert.			••••••		
Die Aufsichtsbehörde wird informiert.					
Die beschuldigte Fachkraft wird freigestellt.					
ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prü Dazu werden folgende Maßnahmen durchge	-	bis wann			
Die betroffenen Eltern werden informiert.					
Die Aufsichtsbehörde wird informiert.					
Die beschuldigte Fachkraft wird freigestellt.					
3. Eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung konnte ausgeschlossen werden, eine weitere Überprüfung von Hinweisen auf durch Mitarbeiterinnen der Einrichtung verursachte Gefährdung ist nicht erforderlich. Zur weiteren Klärung und Aufarbeitung der Situation werden folgende Maßnahmen durchgeführt					
	verantwortlich	bis wann			
Die betroffenen Eltern werden informiert.					
Die Aufsichtsbehörde wird informiert.					
Datum und Unterschrift der Beteiligten					



KOOPERATION KINDERSCHUTZ A7 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Zusammenfassende Bewertung

Name der Einrichtung
Träger
Wer bewertet die Informationen? Grundsätzlich sollte eine Bewertung von Informationen bezüglich der Gefährdung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer durch mehrere Personen (z. B. Leitung, Träger, Aufsichtsbehörde, ggf. externe Berater) gemeinsam erfolgen.
Name, Funktion
Name, Funktion
Name, Funktion
Name, Funktion
Wie erfolgt die Bewertung der Informationen? In einer gemeinsamen Sitzung (Datum)
In anderer Weise, nämlich
Welche Informationen lagen vor? Woher stammen Hinweise, worauf bezogen sich die Hinweise, welche weiteren Informationen und Vermutungen lagen vor?
Wie wurden die Informationen überprüft? z. B. durch Gespräche mit betroffenen Kindern und Eltern, durch Gespräch mit Fachkräften, wer hat die Gespräche geführt, wurde externe Berater einbezogen etc.
Welche schriftlichen Dokumente liegen vor? Dokumentationen, Gesprächs- oder Telefonprotokolle, Zeugenaussagen, (ärztliche) Gutachten

Ergebnis der Bewertung
Für eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter spricht
Gegen eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter spricht
a) Die Bewertung ergab, dass eine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt. Begründung
Weitere Maßnahmen
b) Die Bewertung ergab, dass weiterhin unklar bleibt, ob eine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt.
Begründung
Weitere Maßnahmen
c) Die Bewertung ergab, dass keine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt.
Begründung
Weitere Maßnahmen
Wer ist über das Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung zu informieren?
Betroffene, Beschuldigte, Aufsichtsbehörde, Datum
Datum und Unterschrift der Beteiligten

Persönliche Erklärung gemäß § 72a SGB VIII (*)

Name:	Vorname:	geb. am:		
Straße:				
PLZ und Wohnort:				
ergangen ist. Es sind de Es wurde auch kein Ver	erzeit keine Verfahren gegen mich we	eilt wurde oder ein Strafbefehl gegen mich egen der unten benannten Delikte anhängig. gegen mich wegen Geringfügigkeit oder		
Verletzung der FürsoSexueller Missbrauch184k und 184l StGB)	Handlungen Minderjähriger oder Förd			
Herstellung, Besitz ogVerletzung des höchsMisshandlung von So	chutzbefohlenen (§ 225 StGB), Mens	h Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)		
Ein erweitertes polizeilionach § 30a BZRG	ches Führungszeugnis für Beschäftig habe ich bereits eingereicht. werde ich nachreichen bis	-		
Im Abstand von spätest	tens fünf Jahren werde ich erneut ein	erweitertes Führungszeugnis einreichen.		
Frankfurt am Main, den				
(Unterschrift Beschäftig	te*r)			
SGB VIII), habe ich erha Auf die Broschüre "Rec hingewiesen. Ich wurde verfügbar ausliegt und a zum freien Download ver	BVZ GmbH, zum Schutzauftrag bei lalten. hte, Schutz und Beteiligung in Frankfedarüber informiert, dass diese Broscauf der Website der BVZ GmbH, wie erfügbar ist.	Kindeswohlgefährdung (gemäß § 8a Abs. 4 urter Kitas" wurde ich persönlich hüre in jeder Kindertagesstätte für mich frei der Stadt Frankfurt am Main, einsehbar und genannten Standards und Verfahrensweisen.		
Frankfurt am Main, den				
(Unterschrift Beschäftig	te*r)			

(*) § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (...)

13.4. Anlage zu weiteren Informationen

- Anlage: Gesetzliche Grundlagen
- Anlage: Broschüre "Zartbitter e.V."
- Liste des Jugendamtes (MKK) zu externen Anlaufstellen für Erzieherinnen und Familien bei Verdacht und zur Prävention von Kindeswohlgefährdung.

Die gesetzlichen Grundlagen

Sozialgesetzbuch VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
- Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
 - Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
 - In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im

Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
- Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.
- Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
- 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
 - Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.
- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.
- (5) (weggefallen)

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn
- 1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
- 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
- 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.
- (3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 - 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, k\u00f6rperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schlie\u00dft die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die F\u00f6rderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen F\u00e4higkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bed\u00fcrfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft ber\u00fccksichtigen.
- (4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Absatz Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
- 1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
- 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
- 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.
 - Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (3) Das Angebot soll sich p\u00e4dagogisch und organisatorisch an den Bed\u00fcrfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Tr\u00e4ger der \u00fcffentlichen Jugendhilfe f\u00fcr die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden k\u00f6nnen, eine anderweitige Betreuungsm\u00f6glichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
- 1. den Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
- junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
- 5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

Anlage 1

- 6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
- 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
- im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
- im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

- (1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Diese Broschüre wurde überreicht von:

Ein herzliches Dankeschön an:







Die Arbeit von Zartbitter e.V. wird zu weniger als 50% durch öffentliche Mittel finanziert.

Wir freuen uns über jede Spende. Spendenkonto:

Förderverein Zartbitter e.V., BFS (Bankleitzahl 370 205 00), Kontonummer: 812 57 00





Was sind Doktorspiele?

Doktorspiele gehören zur normalen Entwicklung von Kindern im Vor- und Grundschulalter.
Bereits Babys entdecken ihren eigenen Körper – zunächst Haut und Mund, mit wenigen Monaten ihre eigenen Geschlechtsorgane. Sie berühren ihre Vagina (Scheide) oder ihren Penis und genießen die damit

verbundenen Gefühle.

Etwas ältere Mädchen und Jungen mögen es, nackt zu sein, sich in Gegenwart anderer auszuziehen und finden zum Beispiel heraus, dass sie durch Berührung und Reibung ihrer Geschlechtsorgane sich schöne Gefühle machen können.



Zwischen dem dritten und vierten Lebensjahr beginnen Mädchen und Jungen, andere in ihre sexuellen Handlungen einzubeziehen. Sie



Ab dem vierten Lebensjahr finden Doktorspiele meist in Form von Arztspielen oder Vater-Mutter-Kind-Spielen statt. Die Mädchen und Jungen untersuchen ihre Geschlechtsorgane, imitieren das Verhalten von Erwachsenen (Händchen halten, knutschen, heiraten) und spielen Zeugungs- und Geburtsszenen.

Als Folge einer allgemeinen Sexualisierung der Gesellschaft (z.B. Darstellung von Sexualhandlungen im Fernsehen und in den Neuen Medien) ist in den letzten Jahren zu beobachten,

dass bereits Kinder im Vorschulalter zunehmend

häufig orale Handlungen am Penis, an der Scheide oder am Anus nachspielen/ ausprobieren. Ein solches Verhalten ist jedoch kein altersentsprechendes Sexualverhalten.



Im Rahmen von Doktorspielen stecken sich Mädchen und Jungen im Vorschulalter häufig Stifte oder andere Dinge in die Vagina (Scheide) und in den Anus (Po). Dabei kann es zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen.

Doktorspiele sind Kinderspiele. Sie werden unter Kindern gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren

Altersunterschied gespielt. Mädchen und Jungen betrachten und berühren sich gegenseitig. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele. Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus. Kein Kind ordnet sich einem anderen unter. Sie finden eher unter Freundinnen und Freunden als unter Geschwistern statt.

Viele Mütter und Väter reagieren verunsichert auf Doktorspiele unter Kindern. Einigen Erwachsenen ist die Beobachtung peinlich:

Reaktionen auf Doktorspiele Sie sehen bewusst oder unbewusst weg. Andere haben Angst, auf Doktorspiele positiv zu reagieren: Sie sind in Sorge, Mädchen und Jungen würden bei positiven Reaktionen ein zu starkes Interesse an Sexualität entwickeln.

Wiederum andere vernachlässigen aus einer falsch verstandenen

Offenheit die Vermittlung

klarer Regeln für Doktorspiele.

Mädchen und Jungen brauchen eindeutige Regeln, um im Doktorspiel ihre eigenen persönlichen Grenzen vertreten und die Grenzen der anderen Kinder wahrnehmen und achten zu können.



Regeln für Doktorspiele

- Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen will.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und die anderen Kinder schön ist.
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh!
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in die Nase oder ins Ohr.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!



Sexuelle

Übergriffe

unter Kindern

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen.

Ein Mädchen oder ein Junge ist sexuell übergriffig, wenn sie/er ...

- andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet, verführt oder besticht,
- sexuelle Handlungen mit k\u00f6rperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt
- oder andere Kinder wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien verletzt.

Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind noch kein Grund für allzu große Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten als sexuell übergriffig zu bewerten.



Keinesfalls ist wiederholt oder gezieltes sexuell übergriffiges Verhalten eine Folge eines zufällig beobachteten Geschlechtsverkehrs. Einige

sexuell übergriffige Kinder waren zuvor selber Opfer sexueller Gewalt. Die meisten von ihnen haben diese Gewalterfahrungen jedoch nicht innerhalb, sondern außerhalb der Familie erlebt. So gilt zum Beispiel unter Jungen sexuell übergriffiges Verhalten oftmals als "Mutprobe" – zum Beispiel: jüngere oder schwächere Kinder auf dem Klo belästigen oder mit pornografischen Bildern auf dem Handy schocken.

Oftmals hat sexuell übergriffiges Verhalten auch andere Ursachen. Zum Beispiel:

- emotionale Vernachlässigung,
- Vernachlässigung klarer Regeln für Doktorspiele innerhalb der Kindergruppe,
- körperliche Gewalterfahrungen in und außerhalb der Familie,
- Mobbing-Erfahrungen
- oder Zeugenschaft von (häuslicher) Gewalt.

Betroffene Mädchen und Jungen sind

Viele Mädchen und Jungen erleben sexuelle Gewalterfahrungen durch gleichaltrige und ältere Kinder als Ohnmachtserfahrung. Deshalb

bezeichnet man von sexuellen Übergriffen betroffene Mädchen und Jungen als Opfer.

Sexuell übergriffigen Kindern wird man jedoch weder menschlich noch fachlich gerecht, wenn man sie als "Täter" oder "Täterin" kriminalisiert und ihre Handlun-

gen als "Missbrauch"

bezeichnet. In Fachkreisen

spricht man deshalb von "sexuell übergriffigen Kindern".

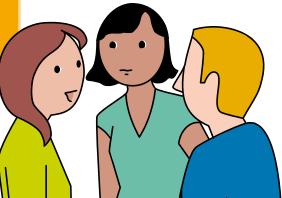
Im Alltag ist es wichtig, dass die Eltern der betroffenen und der übergriffigen Kinder sich nicht gegenseitig beschuldigen und die Kinder aus dem Blick verlieren.



Übergriffige Kinder sind keine "Täter"!

Opfer!

Die Verwendung der Begriffe "Opfer" und "übergriffige Kinder" entspricht einem üblichen Sprachgebrauch, der von Opfern ausgeht, ohne zwangsläufig die Verursacher der belastenden Situation als "Täter" zu bezeichnen. Wenn zum Beispiel ein kleines Mädchen auf dem Spielplatz ein anderes Kind mit dem Rädchen umfährt und dieses sich dabei den Arm bricht, so wird man das



betroffene Kind als Unfallopfer bezeichnen. Niemand bezeichnet jedoch die kleine Radfahrerin als "Täterin". Signale, die Sie beachten sollten!

Ein Mädchen/Junge ...

- hat eine stark sexistische Sprache stärker, als andere Kinder,
- ist in Doktorspiele mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt,
- versucht, andere Kinder zu Doktorspielen zu überreden,
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien,
- legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot über Doktorspiele auf,
- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf,
- spielt oder spricht über Handlungen, die Erwachsenensexualität entsprechen.

Signale, bei denen Sie sich an eine Beratungsstelle wenden sollten!

Ein Mädchen/Junge ...

• hat an Doktorspielen ein größeres Interesse als an anderen altersgemäßen Spielen und Aktivitäten,

 benutzt eine extrem sexualisierte Sprache und demütigt wiederholt andere Kinder oder Erwachsene mit sexistischen Schimpfwörtern,

 versucht wiederholt, fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele einzubeziehen,



- versucht wiederholt, andere Kinder dazu zu überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren,
- fordert wiederholt andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf.
- hat kein Verständnis für die Rechte anderer Kinder auf sexuelle Selbstbestimmung,

 verletzt sich selbst oder andere wiederholt oder gezielt an den Genitalien.



- überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu Doktorspielen,
- erlegt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Schweigegebot über sexuelle Handlungen im Rahmen von Doktorspielen auf.

Unter www.zartbitter.de und in dem pädagogischen Begleitmaterial zu dem Bilderbuch "Wir können was, was ihr nicht könnt!" (Enders/Wolters 2009) finden Sie weiterführende Informationen über sexuell auffälliges Verhalten von Kindern.



Wenn ein Kind sexuelle Übergriffe erlebt hat

Reagieren Sie ruhig und überlegt! Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder.

- Machen Sie keine Vorwürfe, auch wenn Ihr Kind sich Ihnen erst spät anvertraut.
- Loben Sie Ihr Kind, weil sie/er den Mut hatte, darüber zu sprechen.
- Stellen Sie in einem ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Übergriffe.
 - (Zum Beispiel: Und was ist dann passiert? Was hat xy danach gemacht?)
- Akzeptieren Sie es, wenn Ihre Tochter/ihr Sohn nicht (weiter-)sprechen will.
- Überfordern Sie Ihr Kind nicht mit bohrenden Fragen nach Einzelheiten.
- Stellen Sie sachlich fest, dass die Handlungen "nicht in Ordnung", "blöd", "gemein" … waren.

• Stellen Sie die Aussagen Ihres Kindes nicht in Frage – auch wenn diese unlogisch sind.

 Diskutieren Sie nicht darüber, ob Ihr Kind etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer!

- Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen für das übergriffige Kind, sonst kann Ihre Tochter/Ihr Sohn sich Ihnen nicht (weiter) anvertrauen!
- Schützen Sie Ihr Kind vor Befragungen in Anwesenheit des übergriffigen Kindes!
- Trösten und pflegen Sie Ihre Tochter/Ihren Sohn!
- Versprechen Sie Ihrem Kind nichts, was Sie nicht halten können!



Kindern bei der Verarbeitung sexueller Übergriffe helfen ...

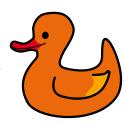
Nach einem ersten Schock verarbeiten die meisten Mädchen und Jungen sexuelle Übergriffe durch andere Kinder ohne Langzeitfolgen – vorausgesetzt: Es wird ihnen geglaubt und sie werden vor weiteren Übergriffen geschützt.

Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch oder Familienberatungsstellen geben Ihnen Tipps, wie Sie die Selbstheilungskräfte Ihres Kindes stärken können. Sie klären mit Ihnen, ob eine therapeutische Hilfe für Ihr Kind notwendig und hilfreich ist

Die folgenden Tipps helfen Müttern und Vätern, ihren Töchter und Söhnen eine ruhige und kindgerechte Begleitung bei der Bewältigung sexueller Übergriffe zu geben.

oder nicht.

- Verzweifeln Sie nicht, wenn Ihr Kind in den ersten Wochen massive Auffälligkeiten zeigt!
 - Viele Kinder leiden zunächst unter massiven Folgen: Ängste, nächtliche Schreianfälle, Wutanfälle, Albträume, Freudlosigkeit, körperliche Reaktionen, Babyverhalten und -sprache... . Einige Wochenspäter geht es ihnen meist wieder besser.
- Zeigt Ihre Tochter/Ihr Sohn k\u00f6rperliche Reaktionen und Gef\u00fchlsschwankungen, so erkl\u00e4ren Sie diese auf eine kindgerechte Art und Weise.
 - Dir ist ganz kalt, weil du jetzt wieder daran denken musst. ...
- Pflegen Sie das Mädchen/den Jungen, wenn sie/er unter schmerzhaften Körpererinnerungen leidet (z.B Fieber, Bauch- und Kopfschmerzen und schwere Arme und Beine).
 Opfer brauchen bei schmerzhaften Körpererinnerungen eine liebevolle Pflege – ähnlich wie Kinder nach schweren Operationen.



- Behalten Sie im Blick, ob, wann und wo Ihre Tochter/Ihr Sohn Folgen zeigt.
 - Die Belastungen kindlicher Opfer werden häufig erst nach mehreren Wochen deutlich. Einige Mädchen und Jungen wechseln zwischen symptomreichen und symptomfreien Zeiten oder wirken im Elternhaus sehr belastet, in der Kita oder Schule jedoch "völlig normal" bzw. umgekehrt.
- Falls Ihr Kind unter Stimmungsschwankungen leidet (plötzliche Unruhe/Übererregung, Traurigkeit, Wutanfälle ...), achten Sie darauf, was kurz vor diesen Stimmungsschwankungen geschehen ist.
- Viele betroffene Mädchen und Jungen verlieren sich immer mal wieder im eigenen Schmerz. Ist Ihr Kind trotz



ruhiger und klarer Ansprache nicht mehr erreichbar, so hilft meist Singen, Körperkontakt, Ablenkung oder Bewegung.

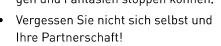
- Spielt Ihre Tochte/Ihr Sohn wiederholt die Gewalterfahrungen nach, so unterbrechen Sie auf eine liebevolle Art und Weise die belastenden Spielszenen, indem Sie z.B. gemeinsam mit Ihrem Kind den Puppenkindern helfen.
- Reagieren Sie mit einer liebevollen Sachlichkeit, wenn Ihr Kind Einzelheiten über die belastenden Erlebnisse erzählt.
 Das war wirklich doof für dich! ... Wenn ich das gewusst hätte, hätte ich dir sofort geholfen....
- Sprechen Sie Ihr Kind nicht vor dem Einschlafen auf die sexuellen Übergriffe an! Spielen Sie vor dem Einschlafen eine schöne Musikkassette oder lesen Sie eine Gutenachtgeschichte vor.



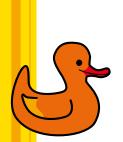
- Akzeptieren Sie es, wenn Ihr Kind zunächst bestimmte Situationen vermeidet. Helfen Sie jedoch, dieses Vermeidungsverhalten wieder schrittweise aufzugeben.
 - Falls Ihre Tochter/Ihr Sohn Ängste vor Kindergruppen entwickelt, geben Sie ihr Kind vorübergehend nur für eine begrenzte Zeit in die Kita.
- Geben Sie Ihrem Kind durch eine klare und beständige Tagesstruktur Halt!
- Reduzieren Sie Ihr Kind nicht auf die Opferrolle! Ein ganz normaler Alltag tut gut!
- Altersentsprechende Grenzen und klare Regeln vermitteln betroffenen Mädchen und Jungen ein sicheres Gefühl.
- Fanden die Übergriffe in einer Kita/in der Schule statt, so prüfen Sie, ob die Pädagoginnen und Pädagogen den Schutz Ihres Kindes sicherstellen können und bereit sind, mit einer Beratungsstelle zu kooperieren.
- Tauschen Sie sich mit Menschen Ihres Vertrauens aus. Vermeiden Sie jedoch allzu häufige Problemgespräche. Es hilft weder Ihnen noch Ihrem Kind, wenn sich "alles nur noch um die sexuellen Übergriffe dreht".
- Falls Sie selber ständig an die Übergriffe denken müssen, sich belastende Fantasien über den Ablauf der Übergriffe machen oder massiv mit eigenen belastenden Vorerfahrungen beschäftigt sind,

sollten Sie nicht nur für Ihr Kind, sondern auch für Sie selbst Beratung suchen.

Traumafachberater/innen können Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie selbst belastende Erinnerungen und Fantasien stoppen können.



Meine Kind hat sexuelle Übergriffe verübt ...



- Reagieren Sie besonnen! Heftige Reaktionen der Erwachsenen sind zwar menschlich verständlich, lassen jedoch Kinder oft verstummen.
- Vergessen Sie nicht: Übergriffiges Verhalten von Mädchen und Jungen im Vor- und Grundschulalter kann vielfältige Ursachen haben!
- Auch wenn es Ihnen am Anfang schwerfällt, die von Ihrem Kind verübten Übergriffe zu glauben: Hören Sie zu, was andere Kinder über die Handlungen erzählen. Diese Informationen können Ihnen helfen, Ihrer Tochter/Ihrem Sohn bei der Überwindung des grenzverletzenden Verhaltens zu unterstützen.
- Holen Sie sich die Unterstützung einer Beratungsstelle, die Sie bei Gesprächen begleitet und bei der sachlichen Klärung der Fakten unterstützt.
- Achten Sie darauf, dass Sie im Gespräch mit anderen Müttern und Vätern respektvoll miteinander umgehen.
- Sprechen Sie Ihre Tochter/Ihren Sohn auf die sexuellen Übergriffe an. Benennen Sie die Handlungen ganz konkret, damit das Kind klar versteht, worum es geht. Ich möchte nicht, dass du einen

Stock in den Po eines an deren Kindes steckst, am Penis eines anderen Kindes leckst...



- Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass sie/er liebenswert ist, die Handlungen jedoch nicht in Ordnung waren.
- Sagen Sie Ihrem Kind: "Ich will nicht, dass du das machst." Sagen Sie Ihrem Kind auch:

"Ich halte zu dir, wenn jemand dir weht tut oder dein NEIN nicht respektiert."

 Fragen Sie Ihr Kind, wer ihr/ihm das beigebracht hat oder wo sie/er so etwas schon einmal gesehen hat.



- Kinder, die *wiederholt* oder *gezielt* sexuell übergriffiges Verhalten zeigen, brauchen therapeutische Hilfe! Pädagogische Maßnahmen reichen nicht!
- Sprechen Sie mit Menschen Ihres Vertrauens! Wählen Sie Menschen, die Ihnen gut tun, achtsam mit persönlichen Informationen umgehen und die sexuellen Übergriffe Ihres Kindes weder verharmlosen noch dramatisieren.
- Holen Sie sich therapeutische Unterstützung, falls Sie belastende Fantasien über den Ablauf der sexuellen Übergriffe haben oder wieder an eigene zurückliegende Gewalterfahrungen erinnert werden.



Wir können was, was ihr nicht könnt!

Heute ist ein wunderschöner Tag. Luzie, Pepe, Jasmin, Felix und Romy

spielen im Garten. Sie veranstalten eine Wasserschlacht, bekommen Puppenbabys, sehen genau nach, ob es Mäd-

Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele

chen oder Jungen sind. Die Kinder genießen es, sich gegenseitig zu untersuchen. Wenn da bloß nicht Kai wäre, der für Doktorspiele schon viel zu groß ist und stört.

Doch schließlich werden die Kinder auch damit fertig.



Das Zartbitter-Bilderbuch "Wir können was, was ihr nicht könnt!" begleitet Mädchen und Jungen bei der Entdeckung ihrer Sexualität, fördert das Vertrauen von Mädchen und Jungen in die eigene Wahrnehmung und stärkt ihre Fähigkeiten, sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren. Müttern und Vätern erleichtert es das kindgerechte Gespräch über Doktorspiele.



In dem didaktischen Begleitmaterial zu dem Bilderbuch "Wir können was, was ihr nicht könnt!" finden Pädagoginnen und Pädagogen

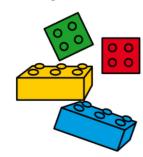
zahlreiche Tipps, wie sie in der Kindertagesstätte und der Schule einmalige sexuelle Grenzverletzungen stoppen und bei wiederholten oder gezielten sexuellen Übergriffen unter Kindern mit Eltern, Beratungsstellen und dem Jugendamt kooperieren können.



Keineswegs reicht es im Falle *wiederholter* oder *gezielter* sexueller Übergriffe aus, mit den Eltern der Kinder zu sprechen und die Mädchen und Jungen zur Einhaltung der Regeln für Doktorspiele zu ermahnen.

Wiederholt oder gezielt sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern im Vor- und Grundschulalter ist ein möglicher Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII §8a. Pädagoginnen und Pädagogen sind folglich rechtlich

verpflichtet, frühzeitig mit Fachberatungsstellen oder dem Jugendamt zum Schutze des Kindeswohls zusammenzuarbeiten.



Zartbitter-Bilderbücher





von Ursula Enders und Dorothee Wolters:

Luis. Pappbilderbuch. ab 1 Jahr. Köln 2008

Lilly. Pappbilderbuch. ab 1 Jahr. Köln 2008

Sooo viele Kinder. Ein Wimmelbuch über die Einzigartigkeit kindlicher

Gefühle. Für kleine und große Kinder von 3 – 99. Köln 2008

Zartbitter-Spiele

Ursula Enders/Dorothee Wolters. **Gefühlequartett.** Köln 2003

Ursula Reichling/Dorothee Wolters: **Hallo, wie geht es dir?** Merk- und Sprachspiele, Pantomiemen und Rollenspiele.

Mülheim an der Ruhr 1994

Zartbitter-Handbuch Ursula Enders (Hg): **Zart war ich, bitter war's.** Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln 2009



Zartbitter-Präventionstheater

"Ganz schön Blöd!" Zartbitter-Präventionstheater gegen sexuelle Übergriffe und Handygewalt unter Kindern im Grundschulalter.

Informationen unter www.zartbitter.de oder booking@zartbitter.de



"Fair ist cool!" Plakatreihe gegen Übergriffe unter Jungen und Mädchen im Grundschulalter Bestellbedingungen unter www.zartbitter.de



Zartbitter-Fort- und Weiterbildung

Informationen zur Ausbildung von TraumafachberaterInnen und TraumapädagogInnen sowie zu Zartbitter-Fachtagungen unter www.zartbitter.de

www.zartbitter.de

zum kostenlosen Download unter www.zartbitter.de:

Zartbitter-Songs für die Präventionsarbeit mit Mädchen und Jungen

Informationen für Mütter und Väter und Fachkräfte

Lass das - nimm die Finger weg!

Ein Comic für Mädchen und Jungen im Grundschulalter.

Impressum:
© Zartbitter e.V. 2009
Text und Idee: Ursula Enders
Gestaltung: Dorothee Wolters, Köln

Einzelexemplare dieser Broschüre erhalten Sie gegen einen mit €1,45 frankierten Rückumschlag. Größere Stückzahlen gegen Unkostenbeitrag. Bestellbedingungen unter www.zartbitter.de







Achese verzeichn und Impreseurn



Α.

Agentur für Arbeit - Agentur Schlüchtern

Besucheradresse: Postanschrift:

Lotichiusstraße 40 Agentur für Arbeit Hanau

36381 Schlüchtern 63442 Hanau

Tel.: 0800 4 5555-00 (Arbeitnehmer) *
Tel.: 0800 4 5555-20 (Arbeitgeber) *

* Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.

Fax: 06661 9650912-11

E-Mail: Schluechtern@arbeitsagentur.de

Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin

Schatzmeister Dr. med. Ingo Franke

Universitätskinderklinik

Adenauerallee 119

53113 Bonn

Tel.: 0228 28733326 E-Mail: <u>info@ag-kim.de</u>

Albert-Schweitzer-Kinderdorf (ASK)-Familienberatungsstelle

Am Pedro-Jung-Park 11

63450 Hanau

Tel.: 06181 270620

E-Mail: info@ask-familienberatung.de



В.

Beratungsstellen MKK

Behinderten Werk Main-Kinzig e.V. - Beratungs- und Frühförderstelle Gelnhausen -

Hailerer Straße 24 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 91689-0

E-Mail: bff-gn@bwmk.de

Behinderten Werk Main-Kinzig e.V. - Beratungs- und Frühförderstelle Hanau -

Nordstraße 86 63450 Hanau

Tel.: 06181 180070 E-Mail: <u>bff-hu@bwmk.de</u>

Behinderten Werk Main-Kinzig e.V. – Beratungs- und Frühförderstelle Schlüchtern –

Schlagweg 8

36381 Schlüchtern

Tel.: 06661 1895

E-Mail: bff-slue@bwmk.de

Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)

Bergwinkelschule – Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung

Struthweg 39

36381 Schlüchtern

Tel.: 06661 7472530 Fax: 06661 7472540



Ehe-, Familien- und Lebensberatung in der Diözese Fulda e.V. – Beratungsstelle Hanau

Im Bangert 4 63450 Hanau

Tel.: 06181 21749

E-Mail: efl-hanau@fbs-hanau.de

Familienberatungsstelle Albert-Schweitzer-Kinderdorf (ASK)-

Am Pedro-Jung-Park 11 63450 Hanau

Tel.: 06181 270620

E-Mail: info@ask-familienberatung.de

Jugend- und Drogenberatung Gelnhausen Suchthilfeeinrichtung der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Main-Kinzig e.V.

Berliner Straße 45 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 915588-0 Fax: 06051 915588-5

E-Mail: awo.suchthilfe-mk@ecos.net

Lawine e.V. - Beratung, Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt

Chemnitzer Straße 20 62452 Hanau

Tel.: 06181 256602

E-Mail: mail@lawine-ev.de
Internet: www.lawine-ev.de





Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Besucheradresse: Postanschrift:

Gärtnerhaus – Landstraße 1 Postfach 1825

63454 Hanau 63408 Hanau

Tel.: 06181 253754 Fax: 06181 4289758

E-Mail: <u>info@lebenshilfe-hanau.de</u> Internet: <u>www.lebenshilfe-hanau.de</u>

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und anderer Behinderung Gelnhausen e.V.

Zum Wartturm 5 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 530-31 Fax: 06051 530-76

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Kreisvereinigung Schlüchtern

Pacificusstraße 31

63628 Bad Soden-Salmünster

Tel.: 06056 4295 Fax: 06056 917507

E-Mail: info@lebenshilfe-schluechtern.de

pro familia Hanau e.V.

Vor dem Kanaltor 3 63450 Hanau

Tel.: 06181 218-54 Fax: 06181 218-16

E-Mail: hanau@profamilia.de



pro familia Schlüchtern e.V.

Unter den Linden 15 36381 Schlüchtern

Tel.: 06661 2071 Fax: 06661 730462

E-Mail: schluechtern@profamilia.de

SkF - Sozialdienst katholischer Frauen e.V. - Schwangeren- und Familienberatung

Hauptstelle: Außensprechstunde Schlüchtern:

Bad Sodener Straße 52 Krämerstraße 5 63628 Bad Soden-Salmünster 36381 Schlüchtern

Tel.: 06056 5402 Terminvergabe über Bad Soden-Salmünster

Fax: 06056 5498

E-Mail: info@skf-bad-soden-salmuenster.de

SkF - Sozialdienst katholischer Frauen Hanau e.V. - Schwangeren- und Familienberatung

Friedrichstraße 12 63450 Hanau

Tel.: 06181 36450-0 E-Mail: <u>info@skf-hanau.de</u>

Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig (ZKJF e.V.) – Geschäftsstelle Hanau

Dörnigheimer Straße 1 63452 Hanau

Tel.: 06181 906860

E-Mail: geschaeftsstelle@zkjf.de



ZKJF e.V. - Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Philipp-Reis-Straße 2 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 911010

E-Mail: erziehungsberatungsstelle.gn@zkjf.de

ZKJF e.V. - Jugendhilfestation Schlüchtern des ZKJF e.V.

Gartenstraße 3

36381 Schlüchtern

Tel.: 06661 6892

E-Mail: jugendhilfestation.slue@zkjf.de

allgemein

Bundesärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Besucheradresse: Postanschrift:
Herbert-Lewin-Platz 1 Postfach 120864

(Wegelystraße)

10623 Berlin 10623 Berlin

Tel.: 030 400456-0 E-Mail: <u>info@baek.de</u>

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte

Landesverband Hessen Bahnhofstraße 24 35576 Wetzlar

Tel.: 06441 42051 Fax: 06441 42949



Bildungspartner Main-Kinzig GmbH

Besucheradresse: Postanschrift:
Frankfurter Straße 30 Postfach 1865
63571 Gelnhausen 63558 Gelnhausen

Tel.: 06051 91679-0 Fax: 06051 91679-10

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Ostmerheimer Straße 220

51109 Köln

Tel.: 0221 8992-0
Fax: 0221 8992-300
E-Mail:poststelle@bzga.de

C.

Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e.V. – Fachbereich Familien- und Jugendhilfen

Hofstraße 29

63589 Linsengericht-Altenhaßlau

Tel.: 06051 605967-11
Fax: 06051 605967-19
E-Mail: fjhs@caritas-mkk.de

Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e.V. – Fachambulanz für Suchtkranke

Holzgasse 17

63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 9245-0 Fax: 06051 9245-19



Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e.V. – Fachbereich Beratungsdienste

Im Bangert 4 Holzgasse 17

63450 Hanau 63571 Gelnhausen

Tel.: 06181 92335-0 06051 9245-0 Fax: 06181 92335-29 06051 9245-19

D.

Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V.

Chausseestraße 128/129 10115 Berlin

Tel.: 030 4000588-0
Fax: 030 4000588-8
E-Mail: kontakt@dakj.de

Deutscher Hebammenverband

Gartenstraße 26 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721-98189-0 Fax: 0721-98189-20

E-Mail: info@hebammenverband.de

Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.

Hausvogteiplatz 12 10117 Berlin

Tel.: 030 514883340 E-Mail: <u>presse@dggg.de</u>



Deutsches Jugendinstitut e.V.

Nockherstraße 2 81541 München

Tel.: 089 62306-0
Fax 089 62306-162
E-Mail: info@dji.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Gelnhausen, Familien- und Paarberatung

Friedrich-Wilhelm-Straße 6 63607 Wächtersbach

Tel.: 06053 7077823

E-Mail: p.boettner-kruegel@diak-werk-gn.de

Diakonisches Werk – Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebensfragen und Erziehungsberatung –

Green Building, Rodenbacher Chaussee 6 63457 Hanau (Wolfgang)

Tel.: 06181 130-30 Fax: 06181 130-10

Diakonisches Werk - Schuldner- und Insolvenzberatung

Beratungsstelle Hanau: Beratungsstelle Gelnhausen

Green Building, Rodenbacher Chaussee 6 Bahnhofstraße 12 63457 Hanau (Wolfgang) 63571 Gelnhausen

Tel.: 06181 92340-40 06051 8836-96 Fax: 06181 92340-50 06051 8836-97

E-Mail: schuldnerberatung@dw-hanau.de



Diakonisches Werk - Ambulante Suchthilfe

Green Building, Rodenbacher Chaussee 6 63457 Hanau (Wolfgang)

Tel.: 06181 92340-60 Fax 06181 92340-52

E-Mail: suchthilfe@dw-hanau.de

Ε.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung in der Diözese Fulda e.V. – Beratungsstelle Hanau

Bangertstr. 1 63450 Hanau

Tel.: 06181 21749 Fax: 06181 4282848

E-Mail: efl-hanau@fbs-hanau.de

Ehrenamtsagentur des Main-Kinzig-Kreises

Barbarossastraße 24 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 85-0 Fax: 06051 85911222

E-Mail: ehrenamtsagentur@mkk.de



Frauen helfen Frauen e.V. Frauenhaus Hanau

Fachberatungsstelle häusliche Gewalt Postfach 1420

Eberhardstraße 3 63404 Hanau

63450 Hanau

Tel.: 06181 125-75 Fax: 06181 125-95

Telefonzeiten: Mo – Fr 9:30 – 12:00 Uhr E-Mail: frauenhaus-hanau@t-online.de

Fachberatungsstelle häusliche Gewalt Frauenhaus Wächtersbach

Poststraße 8 Postfach 1146

63607 Wächtersbach 63607 Wächtersbach

Tel.: 06053 4987 Fax: 06053 3010

Telefonzeiten: Mo – Fr 9:30 – 13:00 Uhr

E-Mail: frauenhaus-waechtersbach@web.de

Familienentlastender Dienst

Vor der Kaserne 6 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 9218-36 Fax: 06051 9218-60 E-Mail: fed@bwmk.de

Familienkasse Hessen

Besucheradresse: Postanschrift:

Am Hauptbahnhof 1 Familienkasse Hessen

63450 Hanau 63441 Hanau

Tel.: 0800 4 5555-30, 0800 4 5555-33

Fax: 06181 672910453

E-Mail: Familienkasse-Hanau@arbeitsagentur.de



F.Familienzentren

63450 Hanau

Familienzentrum "Check in" Bahnhofstr. 14 36381 Schlüchtern Familienzentrum Albert Schweitzer Am Markt 14-18 63450 Hanau Familienzentrum BabyVital Stettiner Str.7 63584 Gründau-Lieblos Familienzentrum Glückskind Alte Hauptstrasse 63579 Freigericht Familienzentrum in der Kinderinitiative Bahnhofstr. 3 63614 Bad Orb Familienzentrum Mariae Namen - Hanau Innenstadt Im Bangert 4



Familienzentrum Schillerstraße

Klosterhofstraße 4-6 63477 Maintal

Familienzentrum

Ludwig-Uhland-Straße 15 63477 Maintal

Familienzentrum und Institut für Familienbildung

Eugen-Kaiser-Straße 17 a 63450 Hanau

Honigbienchen Kinder- und Familienzentrum Stadt Erlensee

Hauptstr. 17 63526 Erlensee

Mehrgenerationenhaus Anton

Niedergründauer Str. 17a 63548 Gründau

Steinheimer Familien- u. Generationenzentrum

Ludwigstraße 27-31 63456 Hanau



G.

Gelnhäuser Bündnis für Familien

Bündnisbüro:

Obermarkt 7

63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 830-184 oder 06051 830-180

E-Mail: info@gelnhausen.de

Gelnhäuser Tafel e. V.

Cassebeerstraße 7 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 88585-77 Fax: 06051 88585-79

E-Mail: info@gelnhaeuser-tafel.de

Gesundheitsamt – Fachbereich Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (KJÄD)

Besucheradresse:

Barbarossastraße 24 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 85-11540 Fax: 06051 85-11549



H./ Hebammen

Deutscher Hebammenverband e.V.

Gartenstraße 26 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721-98189-0 Fax: 0721-98189-20

Hessischer Hebammenverband e.V. (Landesverband)

1. Vorsitzende

Martina Klenk

Fronhofstr. 13 35440 Linden

Tel.: 06403-9775399

E-Mail: 1.Vorsitzende@Hebammen-Hessen.de

Aktuelle Hebammenliste: www.hebammen-hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Besucheradresse: Postanschrift:
Washingtonallee 2 Postfach 2351
36041 Fulda 36041 Fulda

Tel.: 0661 6207-0

Fax: 0661 6207-325 und 0661 6207-242 <u>E-Mail:</u> postmaster@havs-ful.hessen.de



Hessischer Jugendring

Schiersteiner Straße 31 33 65187 Wiesbaden

Tel.: 0611 99083-0 Fax: 0611 99083-60

E-Mail: info@hessischer-jugendring.de

Hessisches Sozialministerium

Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden

E-Mail: presse@hsm.hessen.de

Intakt Gebrauchtwarenzentrum

Burgstraße 25 63619 Bad Orb

Tel.: 06025 928150
Internet: www.intakt-gwz.de



J.

Jugendamt - Main-Kinzig-Kreis

Besucheradresse: Außenstelle Hanau:

Barbarossastraße 24 63571 Gelnhausen Dörnigheimer Straße 1 63452 Hanau

Tel.: 06051 85-0 06181 292-22811 Fax: 06051 85-14434 oder 06051 85-14463 06181 292-22424

E-Mail: jugendamt@mkk.de

Jugend- und Drogenberatung Gelnhausen Suchthilfeeinrichtung der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Main-Kinzig e.V.

Dagmar Wieland

Fachstelle für Suchtprävention

Berliner Straße 45 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 915588-4 Fax: 06051 915588-5

E-Mail: verwaltung@suchthilfe-awo-mk.de



Kinderhospizdienst

LaLeLu e.V.

Kirchstraße 19a

63486 Bruchköbel-Roßdorf

Tel.: 06181 4341999 Fax: 06181 4341998

E-Mail: office@lalelu-homepage.de



Malteser Kinderhospizdienst

An der Sportanlage 16 63584 Gründau-Lieblos

Tel.: 06051 6186804 Fax: 06051 929380

E-Mail: kinderhospizdienst-main-kinzig-fulda@malteser.org

Kinderschutzfachkraft

ASK: Albert-Schweitzer-Kinderdorf-Familienberatungsstelle

Am Pedro-Jung-Park 11 63450 Hanau

Tel.: 06181 270620

E-Mail: info@ask-familienberatung.de

ZKJF: Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Philipp-Reis-Straße 2 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 911010

E-Mail: erziehungsberatungsstelle.gn@zkjf.de

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Vitos Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz Hanau

Geibelstraße 18 63450 Hanau

Tel.: 06181 50722-20 Fax: 06181 50722-29

E-Mail: <u>barbara.schwarzwaelder@vitos-herborn.de</u>

Krankenhäuser



Klinikum Hanau GmbH

Leimenstraße 20 63450 Hanau

Tel.: 06181 296-0

Fax: 06181 296-6666

E-Mail: kontakt@klinikum-hanau.de

Main-Kinzig-Kliniken GmbH

Herzbachweg 14 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 87-0
Fax: 06051 87-2617
E-Mail: info@mkkliniken.de

Babylotsen:

babylotse@mkkliniken.de babylotse@klinikum.hanau.de babylotse@vinzenz-hanau.de

Main-Kinzig-Kliniken GmbH

Kurfürstenstraße 17 36381 Schlüchtern

Tel.: 06661 81-0
Fax: 06661 816899
E-Mail: info@mkkliniken.de



St. Vinzenz-Krankenhaus

Am Frankfurter Tor 25 63450 Hanau

Tel.: 06181 272-0 Fax: 06181 272-626

E-Mail: info@vinzenz-hanau.de

Kinderärzte Landesverband Hessen

Landesverbandsvorsitzender / 1. Delegierter

Dr. med. Ralf Moebus Ober-Eschbacher Str. 9 61352 Bad Homburg

Tel.: 06172 26021 Fax: 06172 21778

E-Mail: r.moebus@noSpam.uminfo.de

Kommunales Center für Arbeit – Jobcenter Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises

Gutenbergstraße 2 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 97414-1001 Fax: 06051 97414-1020 E-Mail: <u>info@kca-mkk.de</u>



L.

Landesärztekammer Hessen

Im Vogelsang 3 60488 Frankfurt am Main

Tel.: 069 97672-0
Fax: 069 97672-177
E-Mail: info@laekh.de

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Geschäftsstelle:

Gutenbergplatz 1 65187 Wiesbaden

Tel.: 0611 53168-0 Fax: 0611 53168-29

Landessportbund Hessen e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 6789-0
Fax 069 6789-300
E-Mail: info@lsbh.de

Landeszahnärztekammer Hessen

Rhonestraße 4 60528 Frankfurt

Tel.: 069 427275-0 Fax: 069 42275-105 E-Mail: box@lzkh.de



Lawine e.V.-Beratung - Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt

Chemnitzer Straße 20

62452 Hanau

Tel.: 06181 256602

E-Mail: info@lawine-ev.de

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Besucheradresse: Postanschrift:
Gärtnerhaus – Landstraße 1 Postfach 1825

63454 Hanau 63408 Hanau

Tel.: 06181 253754 Fax: 06181 4289758

E-Mail: info@lebenshilfe-hanau.de Internet: www.lebenshilfe-hanau.de

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und anderer Behinderung Gelnhausen e.V.

Zum Wartturm 5 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 530-31 Fax: 06051 530-76

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Kreisvereinigung Schlüchtern

Pacificusstraße 31

63628 Bad Soden-Salmünster

Tel.: 06056 4295 Fax: 06056 917507

E-Mail: info@lebenshilfe-schluechtern.de



M.

Main-Kinzig-Kliniken GmbH

Herzbachweg 14 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 87-0 Fax: 06051 87-2617

Main-Kinzig-Kliniken GmbH

Kurfürstenstraße 17 36381 Schlüchtern

Tel.: 06661 81-0 Fax: 06661 6899

N.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Ostmerheimer Straße 220 51109 Köln

Tel.: 0221 8992-0 Fax: 0221 8992-300

E-Mail: redaktion@fruehehilfen.de



Ρ.

pro familia Hanau e.V.

Vor dem Kanaltor 3 63450 Hanau

Tel.: 06181 218-54 Fax: 06181 218-16

E-Mail: hanau@profamilia.de

pro familia Schlüchtern

Unter den Linden 15 36381 Schlüchtern

Tel.: 06661 2071 Fax: 06661 730462

E-Mail: schluechtern@profamilia.de

Psychotherapie: Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Geschäftsstelle:

Gutenbergplatz 1 65187 Wiesbaden

Tel.: 0611 53168-0 Fax: 0611 53168-29



S.

SkF - Sozialdienst katholischer Frauen e.V. - Schwangeren- und Familienberatung

Hauptstelle: Außensprechstunde Schlüchtern:

Bad Sodener Straße 52 Krämerstraße 5 63628 Bad Soden-Salmünster 36381 Schlüchtern

Tel.: 06056 5402 Terminvergabe über Bad Soden-Salmünster

Fax: 06056 5498

E-Mail: kontakt@skf-bad-soden-salmuenster.de

SkF - Sozialdienst katholischer Frauen Hanau e.V. - Schwangeren- und Familienberatung

Friedrichstraße 12 63450 Hanau

Tel.: 06181 36450-0
E-Mail: info@skf-hanau.de

Sozialamt - Miet- und Lastenzuschuss

Besucheradresse: Postanschrift:
Barbarossastraße 24 Postfach 1465
63571 Gelnhausen 63569 Gelnhausen

Tel.: 06051 85-0

Fax: 06051 85-14447

E-Mail: wohngeldstelle@mkk.de



Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 6789270 Fax: 069 69590175

E-Mail: info@sportjugend-hessen.de

Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis

Hessen-Homburg-Platz 8 63452 Hanau

Tel.: 06181 9062-0 Fax: 06181 9062-199

E-Mail: poststelle@hu.ssa.lsa.hessen.de

St. Vinzenz-Krankenhaus

Am Frankfurter Tor 25 63450 Hanau

Tel.: 06181 272-0 Fax: 06181 272-626

E-Mail: info@vinzenz-hanau.de

Stiftung Pro Kind

Projektbüro "Pro Kind" Lützerodestraße 9 30161 Hannover

Tel.: 0511 761700-90 Fax: 0511 761000-99

E-Mail: info@stiftung-pro-kind.de



Τ.

Techniker Krankenkasse – Landesvertretung Hessen

Stiftstraße 30 60313 Frankfurt

Tel.: 069 962191-0
Fax: 069 962191-11
E-Mail: <u>lv-hessen@tk.de</u>

٧.

Vitos Kinder- und Jugendpsychiatrische Ambulanz Hanau

Geibelstr. 18 63450 Hanau

Tel.: 06181 507-2220 Fax: 06181 507-2229

Z.

Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig (ZKJF gGmbH) – Geschäftsstelle Hanau

Geschäftsstelle Hanau:

Dörnigheimer Straße 1

63452 Hanau

Tel.: 06181 906860

E-Mail: geschaeftsstelle@zkjf.de



ZKJF gGmbH – Beratungsstelle Gelnhausen

Philipp-Reis-Straße 2 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 911010

E-Mail: erziehungsberatungsstelle.gn@zkjf.de

ZKJF gGmbH – Jugendhilfestation Schlüchtern

Gartenstraße 3 36381 Schlüchtern

Tel.: 06661 6892

E-Mail: jugendhilfestation.slue@zkjf.de



Herausgeber

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Jugenddezernent Winfried Ottmann

Jugendamt - Main-Kinzig-Kreis

Peter Betz, Amtsleiter Matthias Röder, stv. Amtsleiter

Autoren:

Suse Hentschel, Jugendamt (Qualitätsentwicklung)

Matthias Röder, stv. Amtsleiter

Dr. Guido Knörzer (ZKJF gGmbH)

Elke Schug (Leitstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen)

Lektorat:

Antje Reiners

Version 01-2019: In elektronischer Form als PDF. Download über: www.mitkindundkegel.de

Erscheinungsdatum: Oktober 2019

Foto / Bildrechte:

Ordnerumschlag: Bildmotiv Knetmensch mit Puzzleteilen © Mirko Raatz - <u>Fotolia.com</u> Registerseiten: Bildmotiv Knetmensch mit Puzzleteilen © Mirko Raatz - <u>Fotolia.com</u>

Layout/Entwurf: OliWood:media GmbH (<u>www.oliwood-media.de</u>)



